

1. Soll zu den 2154³⁶ Kt 118 de Rg wof.

2. 00 einstellen

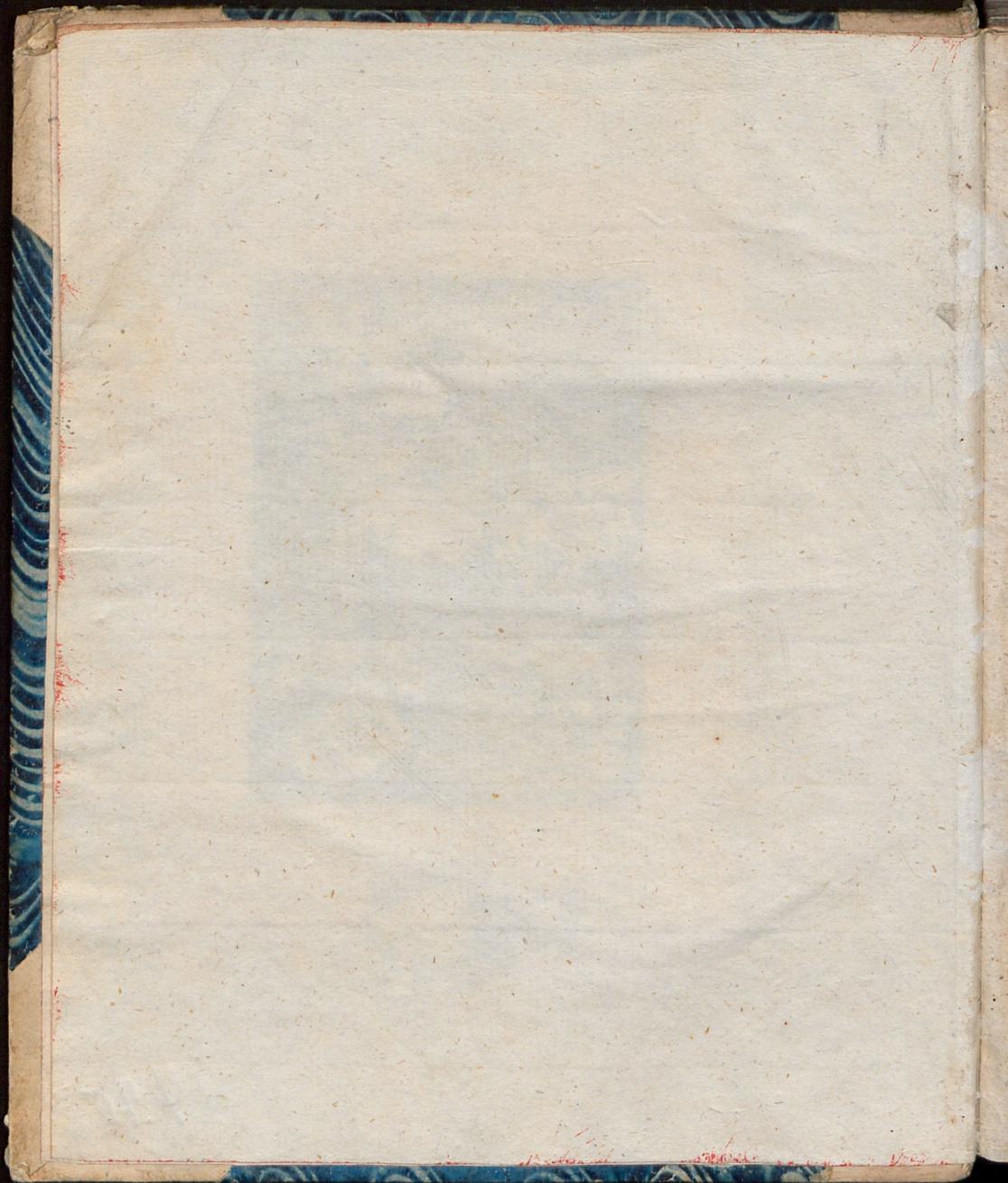
00 02



käuflich erworben
2009
von der ULB Halle

04.40





3
Rechtsgegründetes
Eigenthum /

Des
Königlichen Chur-Hauses /
Preussen und Brandenburg /
Auf die Herzogthümer und Fürstenthümer,
Bägerndorff / Siegnitz /
Brieg / Wohlau /
und zugehörige Herrschaften
in Schlesien.



Im Jahr 1741.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and includes some decorative elements, possibly a coat of arms or a seal, which are also faintly visible.





Em die Böhmiſche und Schleſſiſche Geſchichte und Rechte bekannt, dem kan und wird auch dieſes nicht verborgen ſeyn; Was vor klare und unwiedertreibliche geſezmäßige Gründe das Chur- und Fürſtliche Hauß Brandenburg, auf die Schleſſiſche Herzogthümer und Fürſtenthümer auch Herrſchaften Jägerdorf, Liegniz, Brieg, Wohlau, Beuthen, Oderberg, u. a. von ſo lan-

gen Jahren her, gehabt und ſelbige bey allen Oeſterreichiſchen Kaiſern, als Königen in Böhmen, unausgeſezt getrieben und vorſtellig gemacht habe.

S. II. Alle diejenige, welche von den Rechts Anſprüchen hoher Potentaten überhaupt eigene Bücher geſchrieben, haben auch nicht ermangelt, dieſe Chur-Brandenburgiſche Befugniß, in ihren Schriften, aufzuführen und dem Publico bekannt zu machen; ob gleich die eigentliche Beſchaffenheit dieſer Sache nicht allen, aus dem Zeugniß klarer Urkunden und Verträge, bekannt ſey mögen.

S. III. Ob nun wohl die glormwürdige Vorfahren des Durchlauchtigſten Hauſes Oeſterreich, als Könige in Böhmen, die Willigkeit der Sache wohl begriffen und dem Chur- und Fürſtlichen Hauſe Brandenburg wichtige Geld-Summen,

Chur-Brandenburgiſche gerechtſame! auf die Schleſſiſche Fürſtenthümer legen in den Geſchichten jedermann vor Augen.

Sind unter den Rechts Anſprüchen großer Herren aufgeführt.

Auch von dem glorm. Hauſe Oeſterreich wohl erkannt.

Und selbige
zu verkauffen
angemuthet.

zu Vergütung dieser offenbahren gerechtfamen, beständig an-
gebotten haben: So hielten doch die zeitige Chur- und Fürsten
des Hauses Brandenburg bey der gerechtliebenden Posterio-
rität unverantwortlich zu seyn; ihr erlangtes Eigenthum, an
so ansehnlichen Herzogthümern und Fürstenthümern, mit
Land und Leuten, dergestalt zu verkauffen und ihre, in solchen
Fürstenthümern, ihnen gehörige Unterthanen, allen Chur- und
Fürstlichen Hauß Verträgen entgegen, zu abandonniren und
zu verlassen.

ChurBrans-
denburg aber
niemahls feil
gewesen.

§. IV. Man kan mit Recht sagen, daß die gloriwürdigste
Vorfahren des Chur- und Fürstlichen Hauses Branden-
burg, eine Gewissens-Sache daraus gemacht, ihre, nach Erb-
recht, ihnen angehörige Unterthanen, hilflos fremder Gewalt
zu überlassen; besonders da dieselbe, mit zu Gott beschworener
Eydes-Pflicht, dem Chur- und Fürstlichem Hause Bran-
denburg sich verbunden; mit hin, als die klare Zeugnisse davon
an den Tag zu legen, alles Volk mit Thränen und Seufzern
bejammert: daß, durch Gewalt und Uebermacht, des grössern
Segentheils, es endbrüchig werden, und von ihrer berechtig-
ten hohen Landes-Obrigkeit sich abziehen lassen müssen.

Mächtiger
Religiöns-
Eifer des
Hauses Des-
serreich.

§. V. Und wie, bey dem gloriwürdigsten Oesterreichschen
Hause, der vornehmste Stein des Anstosses der aller Welt be-
kandte Religiöns-Eifer gewesen, welcher sich auch um so viel mehr
dadurch an den Tag geleyet, weil diese dem Churfürstl. Hause
Brandenburg eigenthümlich zugehörige Fürstenthümer,
anderen der Röm. Catholischen Religion zugethanen Fürsten, als
fremdes Guth, nachhero zu theil worden: so wollen Vernunft
und Recht um so viel weniger zulassen; des Seinigen hierunter
dergestalt zu vergessen, und seine eigenthümliche, meistens
Evangelische Unterthanen, dem Bedrängniß widriger Re-
ligiöns-Obrigkeit zu übergeben.

Beränderte
Ursachen zu
fernere Nach-
sicht.

VI. Es bleibet wol wahr; daß, untermächtigen Potenta-
ten, die Zeit alles ändern kan? Und da das Chur- und Fürst-
liche

liche Haus Brandenburg gegen der Uebermacht, des, durch den Kayserl. Thron besetzten Durchl. Oesterreichischen Hauses, weder zur Güte noch zum Recht einen Weg gefunden: Nunmehr, da dieser gloriöse und über alle Stufen menschlicher Glückseligkeit gesetzte Oesterreichische Manns-Stamm erloschen, derjenige, so alles regieret, dem Königl. Chur- und Fürstl. Hause Brandenburg einen neuen Ruf gegeben; sich ihrer, so lange Zeit verlassenen, eigenthümlichen Unterthanen anzunehmen, und das unstreitbare Recht ihrer Vorfahren, zum wüthlichem Besiz und Genus zu bringen.

§. VII. Damit aber auch die, bey allen Veränderungen, Worbercht dem Publico zum Besten. aufsehende Welt, von Gerechtigkeit der Sache überzeuget werden möge: So ist vor gut und nützlich befunden worden; davon eine vorläuffige Anzeige zu thun. Mit welcher Arbeit aber man auch um so viel leichter zum Schluß kommen mag: Weil man nur die, in Archiven liegende, Urkunden reden läßt, als welche von keiner geschmückten Feder oder tiefgesuchter Juristerei einige Hülfe bedürfen.

§. VIII. Wie nun dieser Rechtlichen Befugnüsse verschiedene seyn: so will auch die Sache selbst erfordert; daß solche, Ordnung davon. in behöriger Abtheilung und Ordnung, vorgenommen und an das Licht gebracht werden.

Das I. Capitel.
Des Königl. Chur-Hauses Preussen und Brandenburg Gerechtsame auf das Hertzogthum
Jägerndorf.

§. I.

Es ist von diesem, in Schlesien gelegnem, Churbrandenburgischen Hertzogthum Jägerndorf, um so viel mehr Ursache des Anfangs von Jägerndorf. der Anfang zu machen, je grössere Gewaltthatigkeiten ausgeübet worden, solches Land denen Churfürsten zu Brandenburg aus denen Händen zu reissen und bis dahin vorzuenthalten.

23

§. II.

Marggraf
GEORG er-
kauft folches
als ein feudum
alienabile &
reftabile 1524.

§. II. Die Gefchichte davon ift folgende. Es hat GEORG Marggraf wegen feines Evangelifchen Religions. Cyffers PIUS genannt, diefes Hertzogthum mit baaren Geld erkauffet und bezahlet, a. 1524. Dann als der damalige König in Böhmen LUDOVICUS dem Marggrafen, feinem Hof-Meifter und Bettern, angerathen und frey gelaffen, fich in Schlefien anzukauffen und zwar dergestalt; daß er die anerkaufte Lande, als pure eigenthümliche Erbftücke, mit der Freyheit befißen möge; folche, eigenem Gefallen nach, wiederum zu veräußern und damit, als feinem Eigenthum, zu fchalten und zu walten: als hat befagter Herr Marggraf GEORG feine, in dem Königreich Hungarn acquirirte, Stücke loß gefchlagen, und das davon gehobne Geld wiederum an Erkauffung des Herzogthums Jägerndorf geleet.

Bezahltes
Kauf-Geld.

§. III. Die Kauf-Summa ift an die Befißere von Jägerndorf, die von Schellenberg und fonften, richtig bezahlet, auch damit die gleichfalls Freye Erb-Herrfchaft Lübschütz vergütet worden.

Würcliche
Belehnung.

§. IV. Hierauf erfolgte nun die würcliche Belehnung diefes Herzogthums, als eines, obbefagter maffen, von dem König accordirten Erb- und Veräußerungs Lehens und war dem Herren Marggrafen Sitz und Stimme auf denen Schlefischen Fürften-Tagen eingeräumet.

Confirmat.
Regis. Ferd. I.
1527.

§. V. Nach dem Tod des Königs LVDOVICI hat FERDINANDVS I. König und nachheriger Kayfer anno 1527. alles obige confirmiret und ift der Herr Marggraf GEORG, bis an feinen, anno 1543. erfolgten Tod, im Befiß geruhig geblieben. Wie er dann die Landes-Regierung in dem Herzogthum sehr wol und weislich, zum Aufnehmen und Bessern der Unterthanen, eingerichtet, die Refidenz-Stadt erweitert und, in derselben, das schöne Schloß, mit grossen Kosten, erbauet, auch alles übrige in bessern Stand gesezet hat.

§. VI.

S. VI. Er hinterließ einen vierjährigen Prinzen GEORG Nachfolger
FRIDERICH (a. 1539.) zum Nachfolger. Weil aber seines Prinze GEORG
Herrn Vaters Bruders Sohn, ALBERTVS ALCIBIADES FRIDERICH
in Francken, sich der Vormundschaft in Jägerndorf gleich 1539.
fals, wie in Francken, unterziehen wolte; gegen welchen König
FERDINANDVS grosses Mißtrauen bezeugte: Als hat er,
dem Minderjährigen Prinzen zu gute, die reuenües des Herzog-
thums Jägerndorf sequestriren lassen.

S. VII. Wie dann, so bald dieser Erb-Prinz das 19. Eritt die Re-
Jahr seines Alters erreichet, der König FERDINANDVS I. gierung an.
ihne nicht allein das Herzogthum Jägerndorf wieder einge-
räumet; sondern auch die, bis dahin sequestrirten, Einkünf-
ten, bey Heller und Pfennig, wieder bezahlen lassen.

S. VIII. In solcher gesegneten Regierung, als gleich. Uebertragung
wohl, bey doppelter Ehe, keine Leibes-Erben erfolget, hat der des Herzog-
Marggraf sein Haus beschicket und sein Herzogthum Jägern- thums Jägerndorf
dorf, als ein feudum testabile & alienabile, (wovon oben an Chur-
Brandenburg.
S. 2.) nebst denen, zugelegten Erbherrschaften

Lübschütz, Oderberg,

Beuthen, Tarnowitz, und anderer Zubehör, an das Der Churfürst
Churfürstliche Haus Brandenburg vermachet und über. JOACHIM
geben. Wie dann, Vermöge dieser Vermächtniß, der FRIDERICH
damahlige Churfürst, JOACHIM FRIDERICH, so nimmt Besiß/
fort nach dem a. 1603. erfolgtem Tod des Marggrafen GEORG u. Huldigung
FRIDRICHS, das Herzogthum Jägerndorf, mit allen Zube- in Jägerndorf
hör, in Besiß nehmen, die Huldigung im Lande vollziehen
und die Landes-Regierung bestellen und handhaben lassen:
Ohne jemandes Gegenspruch oder einige Wiederrede. Als
von welchem Durchlauchtigstem Chur-Fürsten das ge-
sammtte Königliche Chur-Haus Preussen und Branden-
burg abstammet. Mit hin auf dasselbe die fideicommissari-
sche Erbfolge des Herzogthums Jägerndorf, cum perti-
nentiis,

nentis, allen Rechten und Haus-Verträgen nach, devolviret und übertragen worden ist.

Zeget damit
seinen ander
gebobrn. Pr.
JOHANN
GEORGI ab.
1607.

§ IX. Zwar hat der obbesagte Churfürst JOACHIM FRIDERICH vor gut befunden, dieses Herzogthum Jägerndorf, mit allem Zubehör, an seinen ander gebobrn Prinzen JOHANN GEORG a. 1607. deswegen zu überlassen; theils weil die Land-Stände des Herzogthums Jägerndorf einen eigenen Herrn und Regenten im Lande gewünschet; theils auch weil dieser Prinz des Bischofthums Straßburg, der Römisch-Catholischen intriguen halber, sich begeben müssen. Wobey aber die Churfürstliche Brandenburgische Linie, Ihren Haus-Verträgen nach sowohl, als auch, qua fideicommissarii heredes, ganz unverrückt geblieben.

Dieser zerfällt
in des Kaisers
FERDINAN.
DI Ungnad-
und Achts Er-
klärung und
stirbt 1624.

§. X. Als nun dieser obbesagte Herr Marggraf und Herzog von Jägerndorf JOHANN GEORG, in der bekannten Böh-mischen Unruhe, sich mit dem Pfalz-Grafen FRIEDERICH V. alliiret und darüber mit dem Kayser FERDINANDO II. in einen blutigen Krieg zerfallen: hat zwar das Churfürstliche Haus Brandenburg, als welches an diesem Unwesen keinen Theil genommen, geschehen lassen müssen: daß der neue König in Böhmen und nachheriger Kayser, FERDINANDVS II. ihren Vetter JOHANN GEORG, als damaligen Besitzer des Herzogthums Jägerndorf und pertinentien, solcher Lande entsetzet und denselben a. 1623. in des Reichs Acht und Aberacht gethan, in welcher der geächtete das Jahr darauf 1624. verstorben: Weil aber Derselbe einen einzigen minderjährigen Prinzen ERNESTUM nat. 1617 hinterlassen, haben sich zwar verschiedene Fürsten und Herren zur Fürsprache bey dem Kayser befunden, das noch unschuldige Kind, fremder Schulden halber, nicht leiden zu lassen; sondern ihme, nach des geächteten Vaters Tod, sein, ex providentia avi, herrühren-des Fürstenthum wiederum einzuräumen. Es war aber der Religions-Eifer und andere Absichten viel zu stark, als daß man

Dessen Prinz
ERNESTVS
muß fremder
Schuld hal-
ben Jägern-
dorf missen.

man solchen intercessionalen und Vorstellungen Gehör geben mögen. Worüber denn der einige Prinz 1642. auch verstorben und dieser Jägerndorffischen Churfürstl. Brandenburgischen abgetheilten Linie ein Ende gemacht hat.

S. XI. Als dieses geschehen und das Herzogthum Jägerndorf, mit allem Zubehör, an die Churfürstliche Linie wiederum, nach Erbgangs- und Stamms-Recht, zurückgefallen, mithin die Desterreichische Kayser, als Könige in Böhmen, nicht den geringsten Schein Rechts mehr vor sich gesehen, dem Churfürstlichem Hause Brandenburg sein angestammtes Erb- und Eigenthum vorzuventhalten: So ist von dem Churfürsten FRIDERICH WILHELM, gloriwürdigsten Andenkens, das Kundbare Recht dahin vorstellig gemacht worden: daß, bey dergleichen Stamms-Fürstenthümern, dem Stamms-Berwandten Zug und Macht gelassen, ohne alle Rücksrage, Proceß und Streit, sich der erledigten Lande zu bemächtigen und dieselbe, acta corporali, wider in Besitz zu nehmen.

Nach dessen Tod 1642. fällt Jägerndorf an das Churf. Haus Brandenburg zurück.

S. XII. Wie aber das dreßsigjährige Kriegs-Feuer noch lichterloh, zu solcher Zeit, a. 1642. gebrannt und der Höchstseelige Churfürst es nicht von der Zeit gefunden, in einen neuen Krieg einzugehen; die Desterreichische Kayser auch alle Bit, zu gütlicher Beylegung, Hoffnung gemacht: als hat man die Sache bloß, bey hin und herschreiben, bewenden lassen müssen.

Im dreßsigjährigen Krieg

S. XIII. Die Pacificatores des Westphälischen Friedens, wurden zwar auch hierunter angetreten: die sich aber meistens auf den Fuß gesetzt; daß, was nicht causa belli gewesen, auch nicht materia pacis seyn solle. Wie denn besonders auch es an continuirter Hoffnung des Hauses Desterreich nicht gefehlet, nach beygelegten Kriegs-troublen und erlangtem Frieden, auf Mittel zu denken, diese Streitigkeit, nach gleich und Recht, in Güte abzuthun.

Dem Hause Desterreich wird dieserwegen zugefegt im Westphälischen Frieden. 1644.

S. XIV. Einige haben zwar dabey dieses erinnert; daß sich zwischen der Cron Böhmen und dem Churfürstlichem

Es kommen dieserhalb Au-

Aregz in Vor- Hause Brandenburg, besondere Verträge fänden; nach
Schlag. welchen man in denen, unter beyden Häusern, entstandenen Zwi-
stigkeiten, den ersten Versuch zu thun, per AUSTREGAS dieselbe
auszumachen und heyzulegen; man hat aber niemals, über der
Wahl eines oder mehrerer Obermännern, fertig werden können.

Das Recht ist S. XV. Und es litte die, ausser allem Zweifel gesetzte, Sache
extra litem. auch in der That keinen proces. Weil ja mit menschlichem
Verstand oder Juristischen Kunst. Griffen nichts auszufinnen
war; unter welchem Schein dem Churfürstlichem Hause
Brandenburg sein Erb- und Stamms-Herzogthum Jä-
gerndorf von der Cron Böhmen vorenthalten werden möchte.

Felonia trifft S. XVI. Denn wollte man die angeschuldigte *felonie* des
Keinen seit- Marggrafen IOHANN GEORGS vorschützen, so konte sich die
werts ver- selbe, bey aller vorgestellten Schärfe, dannoch nicht weiter, als
wandten Bef- auf die *descendentz* und Nachkommenschaft des delinqui-
ter. renden oder angeschuldigten Besitzers, dergestalt extendiren:
daß der Marggraf ERNESTVS, so lange er gelebet, seines vä-
terlichen Herzogthums verlustig seyn solte: Dahingegen de-
nen Seitwärts Verwandten, als der Churfürstlichen
Linie, nichts desfalls imputirt und zur Last geleyet werden mö-
gen. Als nowider kein Rechtsgelehrter etwas einwenden mag
oder wird, er müste dann, aus Privat Absichten, in andere Sin-
nen verrücket seyn. Nicht zu gedencken; wie die bewehrteste
Rechts Gelehrte auch das nicht einmal zugeben mögen; daß in
Stamms-Lehen, so gar denen Kindern des Delinquenten eto
was zum Nachtheil zu verhängen. Weil diese den Grund ih-
rer Landes-Folge nicht auf das Recht des letzten Besitzers;
sondern vielmehr auf des ersten ältesten Stifters seinen Wil-
len zu setzen und diesem nachzuleben, verbunden.

Auch crimen S. XVII. Wolte man aber ein *crimen lesæ Majestatis*,
lesæ Majestatis aus der *conduite* des Marggrafen IOHANN GEORGS, Her-
gehbet nur auf zogen zu Jägerndorf, machen: so wäre dagegen noch viel
descendenten mehr vor den Jägerndorffischen Prinzen ERNESTVM und,
des Verbren- nach dessen a. 1642. erfolgten Tod, vor die Churf. Bran-
ners. den

denburgische Linie, einzuwenden. Dann, in Ansehung des
erstem, so gehen die Strafen der Majestäts Lasterungen
nur auf die, eigentlich sogenannte, *allodia* des Verbrechers.
Folglich haben solche in Stammes-Lehen oder *fideicommissi-
si familiae* keine Statt; noch vielweniger aber mögen dieselbe
den Bettern und agnatis, die an dem Verbrechen kein Theil
haben, angerechnet oder zur Last geleyet werden. Bey welcher
Beschaffenheit nicht der geringste Schein rechtens übrig bleibet;
dieserwegen die Unschuldige Churfürstl. Bettern des Hau-
ses etwas, an der Landes-Folge in dem Herzogthum Jäger-
dorf, entgelten zu lassen oder Ihnen Ihr gehöriges Eigen-
thum, fremder Schulden halber und wegen eines seitwärts
verwandten Betters, zu entziehen.

§. XVIII. So ist auch hieselbst um so viel weniger zu zweifeln: daß dem letztern Besitzer eines Stamm- und Veräusse-
rungs-Lehn gebühret, die Landesfolge davon an seitwärts Ver-
wandte zu übertragen. Dann wie oben Cap. I. §. 2. schon die-
ses zum Voraus gesetzt; daß der Marggraf GEORG das
Herzogthum Jägerndorf, unter keiner andern Bedingung,
mit Anrathen und Bewilligung des Königs LUDOVICI, als
Lehnherrens, erkauft; als daß der Käufer solches, als ein
feudum alienabile & testabile, besitzen möge. Andersfalls
derselbe nicht dahin zu bringen gewesen, seine Erb-Güter in
Hungarn zu verkaufen und dis Geld sowohl, als auch, was er
sonsten in Vermögen gehabt, an das Herzogthum Jäger-
dorf und Zubehör zu verwenden.

§. XIX. Wie aber gleichwohl, *a posse ad velle*, kein
Schluß zu machen: also liegen die von dem Marggrafen GEORG
FRIEDERICH a 1599. so wohl; als 1603. errichtete, von
der Churfürstl. Brandenburgischen Linie angenommene
und ohne allen Anstand, oder Wiederrede, nach desselben Tod,
zu effect gebrachte *dispositiones* und Vermächtnisse an dem
Tage; nach welchen die Jägerndorfsche und zugehörige Lande
an den Churfürsten zu Brandenburg JOACH. FRIE-
DICH,

RICH, glorwürdigsten Andenkens, a. 1603. gefallen und von demselben, ohne allen Gegenstand, weil dergleichen zu machen, niemand eine Gelegenheit gefunden, in den Besitz genommen, mithin, durch die Chur-Brandenburgische, von Kayserl. Maj. bestätigte, Haus-Verträge, dem Churf. Hause annectirt und, in gewisser Maas, einverleibet worden.

Die Chur-
Brandenbur-
gische Rechte
sind Oesterreich
bewußt und lei-
den keine Ver-
jährung,

§. XX. Hierwieder hat nun weder Verjährung, noch einige andere Ausflucht statt. Anzuzusehen dieser klare rechts-gegründete Anspruch, auf das Chur-Brandenburgische Stammes Fürstenthum Jägerndorf, nicht allein zu allen Zeiten und bey aller Gelegenheit gerüget und getrieben; von dem mächtigem Gegentheile aber solches auch deswegen erkant worden: weil es jederzeit darauf angetragen; dieser Chur-Brandenburgischen Befugniß, mit wichtigen Geld-Summen, abzuhelfen. Folglich das Durchlauchtigste Haus Oesterreich sich niemals in bona fide; vielmehr aber allezeit in wissen und Wissenschaft überzeuget befunden: daß das Herzogthum Jägerndorf, Chur-Brandenburgisches Eigenthum sey; obgleich der Römisch Catholische Religions-Eyffer und andere Absichten nicht zugelassen; sich dahin zu überwinden und dem Churfürstlichem Hause Brandenburg, das seinige zu rektuiren und wieder einzuräumen.

Zeit und Recht
des Königl.
Chur-Hauses
Preussen und
Brandenburg
wieder zu sei-
nem Eigen-
thum zu gelan-
gen.

§. XXI. Es möchte nun also wohl von der Zeit seyn; das seinige nicht länger in fremden Händen zu lassen: Vielmehr, bey ereignetem Falle, sich nunmehr derjenigen Mittel und Kräfte zu bedienen, welche, zu Erhaltung seines Rechts, hinreichend seyn mögen. Das Hohe Gegentheile wird und mag sich ja voriezo um so viel leichter hiebey fassen; je größere Geduld die Vorfahren des Königlich Chur-Hauses dadurch bewiesen! daß sie Ihr Eigenthum schon so lange in Oesterreichischen Händen gelassen und die Gefälle und Einkünften Ihres eigenthümlichen Herzogthums nun fast überhundert Jahre gemisset haben. So viel Tonnen Goldes dieses jährlicher Schaden gewesen; so viele und mehr Millionen wird nunmehr, nach

nach Verlauff von hundert Jahren, solches ausmachen. Bey welcher Beschaffenheit dem Königl. Chur-Hause vorie-
 so Niemand den gebrauchten Ernst, bey der Sache, verdenken
 wird; auffer etwa derjenige, welchen der Römisch-Catholische Re-
 ligions-Eyffer und Eigennuz zurücke hält, das enthaltene Eigen-
 thum, an seinen rechtmäßigen Herren wiederum heraus zu geben.

Das 2. Capitel.

Des Königl. Chur-Hauses Preussen und Branden-
 burg Gerechtsame auf die Schlesiſche Herzogthume
 Liegnitz, Brieg und Wohlau.

Anfangs ist überhaupt und zum voraus fest zu setzen; daß die Herzoge von Liegnitz und zugehörigen Landen, aus dem Piastischen Hause, souverain, frey und erblich regieret; ohne sich weder der Cron Pohlen von Böhmen unterwürfig zu machen oder sonst jemand einige dependance zu zugestehen.

Kürstlich von
Liegnitz sind
anfangs sou-
verain.

§. II. Nur a. 1329. haben dieselbe ihre Herzogthümer, Fürstenthümer und andere Lande, als ihr volles Eigen-
 thum, an den König in Böhmen, JOHANNEM LUT-
 ZENBURGICUM, zu Lehn aufgetragen, dergestalt und also,
 wie der erste Lehn Brief in der Anlage A. zeuget; daß Sie
 solches ungezwungen gethan; daß die Lande ihr Erbe
 und Eigenthum seyn; daß Sie auch förderhin, als ein
 rechtes Erblehn, bey allen Rechten und aller Freyheit
 verbleiben sollen.

Die Lehungs
Auftragung.
Anno. 1329.

§. III. Was aus denn leichtlich und offenbahr rechtis ge-
 gründet zu schliessen: wie weit dieses aufgetragene Erb Le-
 hen, von gemachten oder, aus Gnaden, verliehenen feudis be-
 neficiariis zu unterscheiden. In mehreren Erwägung; daß hie-
 selbst der Lehn-Herr nichts gegeben; vielmehr als von dem Le-
 henmann erwarten und empfangen müssen.

Geschiehet/als
ein feudum
alienabile.

§. IV. Wie nun aus dieser Beschaffenheit der richtige Darans erbet-
 Schlusß ist: daß diese Lehnsamkeit, nach den gemeinen Lehn

let die Eigen-
schaft feudi
alienabilis,

Rechten, welche de feudis datis handeln, gar nicht auf nur einige Weise, zu beurtheilen; sondern daß solche Liegnitzische und zugehörige Lande wahrhaftige Erblehn oder feuda hereditaria und alienabilia worden: als welches auch der König Uladislaus in seinem sub B beygelegtem Gunst-Brief a. 1511. mit dürren Worten besaget: daß die Herzoge von Liegnitz (auch ehe dem) alle ihre Lande und Leute, bey ihrem Leben, verkauffen, versetzen und vergeben mögen: Also wurden im Gegentheil gezwweifelt; ob von der freyen Handlung unter Lebendigen, auch der Schluß, auf die Freyheit eines letzten Willens, zu machen oder, nach der Lehnsformel zu reden, ob die feuda alienabilia auch pro testamento zu achten? Diesem Zweifel nun abzuhelffen, suchten und erhielten die Liegnitzische Fürsten obgedachten Gunst-Brief von dem ULADISLAW a. 1511. in folgenden Worten:

Zweifel de te-
stabilitate feu-
di wird 1511.
gehoben.

Daß sie ihre Land und Leute, ein Theil oder gar, auf dem Todtbede oder testaments Weise wie sie am besten zu rathe worden vergeben verkauffen, versetzen, verschaffen und verwechseln mögen.

Ohne jemand's
Eintrag oder
Widerrede.

§. V. Und diese Wahrheit hebt nun alle sonst gemachte Schwierigkeiten auf: Als wann dieser Gunst-Brief des Königs ULADISLAW a. 1511. pro privilegio enormi zu achten; als wann, an dessen Gültigkeit, die Nachfolger an der Cron zu zweiffeln oder auch der Cron und dem Königreich Böhmen dadurch ein Nachtheil verursacht worden wäre. Dann das Recht der Veräußerung denen Herzogen zu Liegnitz, Brieg und Wohlau, gleich aus dem Lehn-Brief, erwiesener massen, ohnedem und schon vorhero freyhunde: hieselbst aber solches nur dahin ausgezogen worden; daß solche Veräußerung auch durch letzten Willen oder testaments-Weise, geschehen dürfte.

Bessere Con-
firmation R.
LUDOVICI
1521.

§. VI. Wie dann auch eben diesen Unterscheid der nachherige Gunst-Brief des Königs LUDOVICI a. 1522. den wir sub Lit. C. beygelegt, mit deutlichen Worten angezeigt und

und zum Voraus setzt: daß den Herzogen von Liegnitz und zugehörigen Landen, die Veräußerung ihrer Länd- der, durch Handlung unter Lebendigen, allezeit freyge- standen; voriezo aber auch solche, durch letzten Wil- len oder *testaments*-Weise geschehen möchte.

§. VII. Es muß sich auch solches deswegen niemand ir- Und Erläute- ren lassen. Dann nachdem die teutsche und andere, der Rö- rung derselben mischen Rechte unerfahrene, Völcker von *testamentis* nichts gewußt oder gehalten, diese Folge *a jure, inter vivos alienandi, ad jus testandi* einigen Zweifel verurfsachet; welchem dann, durch die besagte Gunst-Brieffe von 1511. und 1522. abgeholfen werden müssen. Als auch noch a. 1524. aufs neue, wie die Anlage sub D. zeigt, wiederholet worden ist.

§. VIII. Bey dieser Beschaffenheit hat man nicht nöthig; Das sie mehr zum Ueberfluß als Nothwendigkeit gedie- neh. bey der general confirmation aller, den Herzogen von Lieg- nitz verliehenen privilegien, wohin die Beilage sub Lit. E. gehörig sich aufzuhalten. Dann wäre auch solche nicht erfolgt; so würden doch, aus dem Recht der ersten Eigenschaft des auf- getragenen Lehens, die Liegnitzische und zugehörige Lande ein *feudum alienabile* und die *facultas testandi*, welche der K. LUDOVICUS noch a. 1524. für sich und seine Nachkom- men an der Cron, unter den Clausulen, ob *bene merita* und *cognita causa*, verliehen, den Herzogen und allen ihren Nach- kommen frey und ungehindert geblieben seyn.

§. IX. Bey diesem offenbahrem, Flarem und untwieder- Vermöge aller treiblichem Recht nun; Ihre Land und Leute, anderen, per Rechte erfol- actus *inter vivos & mortis causa*, nach eigenem Rath und aet die Erb- verbrüderung mit Chur- Brandenburg 1537. Gefallen, zuzumenden, hat Herzog FRIDERICH von Lieg- nitz, Briesg und Wohlau, sich nicht das geringste Bedencken machen können; mit dem Churfürsten zu Brandenburg JOACHIMO II. a. 1737. eine solenne Erbverbrüderung und Erbvereinigung aufzurichten; dieselbe zu Liegnitz am Frey- tag nach St. Galli zu vollziehen: zu unterschreiben und, mit ei- nem Cörperlichem Eyd, zu beschwören: So wie wir densel- ben sub Lit. F. Buchstäblich hierbey geleyet haben.

D.

K.

L.

Diese Erbverbrüderung hat ein zehnfaches Band und ist mit der Huldigung verbunden.

§. X. Und es finden sich, bey dieser Erbvereinigung und Erbverbrüderung, über die sonst gewöhnliche, ganz besondere und verbindlichere Umstände. Dann 1) werden die Ursachen derselben, als das alte, beständige und gute Vertrauen unter beyden Häusern; sodann 2) die doppelte und zweifache Vermählung derselben mit einander angeführet; ferner 3) wird gemeldet, wie dieselbe nicht allein mit vorhergegangenem weisen Rath und reiffer Ueberlegung; wie nicht minder 4) mit Einwilligung der gesamten Geistlichen und Weltlichen Land Stände, geschehen; nechst dem 5) solche von beyderseits contrahenten, durch einen leiblichen Eyd, mit aufgereckten Händen zu Gott dem Allmächtigen, beschworen worden: nachgehends 6) auch die gesammte Stände und Unterthanen der Herzogthümer Liegnis und zugehörigen Lande dem Churfürsten von Brandenburg die eventual. Huldigung gethan und dieselbe, actu corporali, abgeschworen, über dieses 7) damit das PACTVM CONFRATERNITATIS reciprobum und bilaterale seyn mögte, sollte Chur-Brandenburg auf die gesammte Liegnitzische, Briegische, Wohlauische und zugehörige Lande; die Herzöge von Liegnis aber auf die gesammte Böhmisches Lehnen des Churfürsten von Brandenburg expect. viret und gesichert seyn und damit 8) die Erbverbrüderung um so mehr befestiget seyn möchte, haben beyde Durchlauchtige contrahenten gegen einander den Bruder Nahmen unter sich sowohl; als auch in Ihren Sangesleyen angenommen und nichts unterlassen, was nur irgend darzu dienen mochte: nicht etwa nur eine personal Verbindung zu haben; sondern vielmehr 9) eine würckliche und eventualen translationem DOMINII dergestalt zu bewircken; damit, auf ereigneten Falle, die Länder ipso jure sogleich auf die Erbverbrüdereten fallen; mithin 10) so dann dem Churfürsten von Brandenburg das Recht angedeihen möchte, die Liegnitzische, Briegische, Wohlauische und zugehörige, dem Chur-Haue Brandenburg gehuldigte, Lande, in würcklichen Besitz zu nehmen.

S. XI. Wer hätte nun, bey solcher Rechtsgegründeten Handlung, gedencken mögen; daß jemand sich unterstehen sollte, die Gültigkeit dieser so theuer errichteten und von den hohen interessenten sowohl, als den gesanten Land-Ständen beschwornen Erbverbrüderung anzufechten? Nur der Eigennuß der Böhmischn Rätthe gieng so weit; daß selbige das Spiegelfechten von denen Böhmischn Land-Ständen anfiengen: Die bey dem König, aus fast lächerlichen und kahlen Ursachen, einkommen und vorgeben mußten: Es wären gleichwohl die Schlesiße Fürstenthumer und Herrschaften der Cron Böhmen incorporiret und einverleibt; Mithin würde die Erbverbrüderete Landesfolge des Churfürstl. Hauses Brandenburg den Böhmischn Land-Ständen zum Schaden gereichen; solchemnach dieselbe, durch Königlichenn Ausspruch, aufgehoben, vor null und nichtig erkläret und cassiret worden.

Dawider legte sich König FERDINANDVS I. an ungegründeten Ursachen.

S. XII. Ein jeder vernünftiger Mann und noch mehr, ein Rechtsgelehrter begriffe die Wichtigkeit dieses Spiels. Anewogen 1) ja nicht die Frage war, ob das Fürstenthum Liegnitz und zugehörige Lande, von den Böhmischn Landen ausgezogen und eximiret werden sollten; vielmehr besagte 2) der Buchstabe der obbesagten Erbverbrüderung; daß, bey entstehenden Fällen, Churbrandenburg, in eben der Verbindung gegen die Cron Böhmen, stehen und verbleiben sollte, in welcher sich die Erbverbrüdereten Herzoge zu Liegnitz und zugehörige Lande befunden; ferner, da dieses seine Wichtigkeit hat, so arbeiten 3) die Böhmischn Land-Stände hierinnen gegen sich selbstenn; indem ja ihnen am meisten daran gelegen, daß dieses Herzogthum Liegnitz und zugehörige Lande, als *res inf feudari solita*, wiederum, mit einem neuen Landstand besetzt würden; nicht aber von der Königl. Cammer, als nachhero geschehen, eingezogen und dadurch die Anzahl der Land-Stände geschwächt werden möchte: über dieses so wurde ja 4) die Erbverbrüderung nicht mit einer fremden puißance,

Welche Fürstlich wiederlegt werden.

ce, sondern mit Churbrandenburg geschlossen, als welches ohnedem mit so vielen ansehnlichen Lehen der Cron Böhmen mit Lehns-Pflicht verwandt war; nicht zu gedencken, daß 5) durch den ersten Lehn-Brief, bey freywilliger und ungezwungen aufgetragener Lehnbarkeit, a. 1329. als oben cap. II. §. 2. gefaget, den neuen Liegnitzischen Vasallen die Veräußerung ihrer Lande, vi pacti, frey gelassen war, welchem keine nachherige Verordnungen entgegen gesetzt werden mochten.

Die aber gegenübermacht Königs FERDINANDI I. nichts vermindern. Wider Rechtliche Königl. Sententz 1746.

§. XIII. Allein die Macht gieng hiebey vor Recht, die Liegnitzische Herzoge mußten solcher weichen und zusehen, daß eine Königliche Wiederrechtliche Sentence und Abschied zu Prag a. 1546. des Inhalts erfolgete: das dem Herzog FRIDERICH zu Liegnitz nicht gebühret, solchen contract, Vertrag, Erbverbrüderung fürzunehmen, folglich derselbe nichtig, unkräftig, und, so viel mit der That in die Wirkung gebracht, abzuthun, zu vernichten, und zu cassiren sey; Wie wir dann solchen contract und Vertrag und was daraus und darauf erfolget, aus Königlichem und Landesfürstlichem Amt, hiemit für unbündig, unkräftig und nichtig erklären u. s. w. Geben in unser Stadt Breslau den 18. May 1546. wie solches in der Beylage sub. lit. G. erfolget.

¶ In res inter alios acta.

§. XIV. Nun konte zwar dieser Königl. Ausspruch, dem Churfürstlichem Hause Brandenburg, deswegen nicht entgegen gesetzt werden; weil der Churfürst zu solchem Rechts-Handel gar nicht citiret und eben deshalb der Churfürstlich-Brandenburgische Naht, bey der solennen publication, unter Notarien und Zeugen, aufgetreten, dardieder öffentlich protestiret, und Seiner Churfürstl. Durchlaucht. zu Brandenburg, alle Ihre desfalls habende jura und Gerechtigkeiten vorbehalten; welches alles Königliche Majestät FERDINANDUS I. selbst mit angehört, darauf aber keine Antwort erfolgt. Allein das Geheimniß dieser Sache eröffnete sich bald hernach selbst. Indem Herzog FRIDERICH zu Liegnitz,

dagegen auch öffentlich protestiret.

Geheimniß der Absichten des Richters werden offenbar.

nig, mit seinen beyden Söhnen FRIDERICH und GEORG, durch Königliche Macht und Gewalt, dahin gezwungen worden; nicht allein dieser mit Churbrandenburg so theuer beschwornen Erbverbrüderung abzusagen: sondern auch dieses zu verheiffen: Daß die Herzogthümer und Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau, bey Erlöschung des Manns-Stammes, an den König in Böhmen selbst fallen und denen Erb-Töchtern und allodial-Erben nur etwas gewisses ausgesetzt und bezahlet werden solle. Womit also klar am Tage: daß Königliche Majestät hieselbst, als iudex in propria causa, gesprochen, als autor in rem suam gewesen und die Klage der Böhmisches Stände, nur zu einem blossen Schein, gebraucht worden. Vernunft und Recht wird hiebey leichtlich den Ausschlag geben: Ob und wie weit solches den Natürlichen und civil-Gesetzen gemäß oder nur auf einige Weise verbindlich, vielmehr, Vernunft und Rechten nach, null und nichtig seyn und bleiben müsse.

§. XV. Jhro Churfürstl. Durchlaucht. zu Brandenburg konte wenigstens dieses Urthel nicht binden. Theils als res inter alios acta, theils auch weil die Herzoge von Liegnitz, Brieg und Wohlau selbst an den Churfürsten geschrieben: daß, dasjenige, was ihnen ihres Orts, durch höhere Macht und Gewalt, abgedrungen worden, dem Churfürstl. Hause Brandenburg sein Wohl erlangtes Recht nicht wiederum nehmen und aufheben möchte. Der Erbfall hatte sich noch nicht ereignet, die Zeit veränderte alles; daher, was jezo nicht geschehen könnte, dereinst vielleicht dero späten Nachkommen zu statten kommen dürfte.

§. XVI. Wie dann, als die Herzoge von Liegnitz und zu gehörigen Landen von dem Könige in Böhmen befehliget worden; die dem Churfürstl. Hause Brandenburg ausgestellte und ausgehändigte Urkunden und documenta wiederum abzufordern: Jhro Churfürstl. Durchlaucht. sich dessen, mit

Nollicit gegen Brandenburg.

Der Churfürst behält die Urkunden als ewige Zeugen von Wahrheit und Recht.

Und zeigt die
ungültige Ein-
würfe.

allem Recht, geveget und den Herzogen zur Antwort wissen lassen: Die Erbverbrüderung wäre einmahl nach der Eigenschafft der Liegnitzischen und zugehörigen Lande so wohl; als dreyfach ertheilter Königlichen Freyheit; so dann wohl bedächtlich und mit Rath und Einwilligung des Landes errichtet, auch mit Eydens-Treu beschworen. Da sich nun in derselben nichts fände; was der Cron Böhmen zuwieder; vielmehr alles der Eigenschafft, der Liegnitzischen und zugehörigen Lande ersten Lehns-Übertragung; wie auch denen, von den drey Königen, ertheilt und bestätigten Freyheiten, gemäß sey: so würde Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit die rechtliebende Welt billig verdencken; Sie auch bey der wehrten posterité sich einen Vorwurf machen; dasjenige, was sie einmahl, durch theuer beschworne richtige und Gesezmäßige Verträge, erhalten und besessen, sich, durch unrichtige Wege, Furcht und Bedrohung, wieder aus den Händen winden zu lassen. Sie würden also, was Sie rechts gegründet erlanget und sich und den Ihrigen erworben, an sich behalten; sich auch zu keinem anderem Schluß bequemen; die Ihnen eingehändigte Original-Urkunden aber, als, Zeugen von Licht und Recht, in Verwahrung behalten; bis Gott die Zeit schicket; davon einen würcklichen Gebrauch zu machen. Und dabey ist es auch lang hernach allezeit geblieben, besonders da, bey fortwährender Männlichen posterité des Fürstlichen Liegnitzischen Hauses, ohnedem keine Frage darüber entstehen können.

Als 1675. der
Liegnitzische
Manns Stamm
verloren su-
chet und trei-
ber Churbran-
denburg sein
an gefallenes
Recht.

§. XVII. Als aber, durch den Tod des letzten Herzogs GEORG WILHELMS a. 1675. sich der Anfall auf die Herzogthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau an das Churfürstliche Haus Brandenburg zugetragen: haben Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit, FRIDERICH WILHELM der Grosse, nichts ermangeln lassen; dem Kayserlichen Hofe, Ihr habendes successions-Recht, mit allem Nachdruck, vorstellig zu machen. Kayserliche Maj. haben auch

auch die Wichtigkeit und Triftigkeit davon wol begriffen: sich aber mit den damahls eingefallenen Krieges Zeiten entschuldiget. Nach deren Beylegung, dieses Successions Recht untersucht, und, was billig wäre, erfolgen sollte.

§. XVIII. Unter der Hand, wurde dem glormwürdigstem Churfürsten anderweitig Satisfaction, besonders wichtiger Summen Geldes, angebothen. Welches aber der Churfürstliche Hof allezeit damit beantwortet: Daß Seine Churfürstliche Durchlauchten das von Gott und Rechtswegen Ihnen gehöriges und angefallenes Land wolten, welches Ihnen zu keinem Verkauf feil wäre. Dahero man auch mit vergleichenen Vortrag sich weiter in keine vergebene Mühe setzen und die Zeit damit sonst hinbringen möchte.

Der Kayserl. Hof suchet für das angefallene Land/ Geld zu bieten.

§. XIX. Als nun der Kayserl. Hof, in beständigen Anspruch und Unruhe, von dem Churfürstl. Brandenburgischem, gehalten und dessen Successions Recht auf Liegnitz, Brieg und Wohlau unaufhörlich getrieben worden: So ergienge vom Kayser LEOPOLDO an den damaligen Liegnitzschen Cankler, Friderich von Roth am 2. Jan. 1684. ein ausdrücklicher Befehl: dieser Sache halben ein ausführliches Gutachten aufzusetzen und bey dem Kayserlichem Hof einzusen- den. Es geschah auch solches, und der Cankler wurde, in einer Arbeit von 10. Monathen, damit fertig. Die Schrift selbst aber gerieth also: daß der Kayserl. Hof Bedencken trug, selbige dem Chur-Brandenburgischem Hofe, noch sonstien, bekannt zu machen. Als man nun, durch vertraute Hand, davon endlich eine Abschrift erhielt: So wurde man die Ursachen allererst gewahr, warum der Kayserl. Hof damit zurücke gehalten. Dann die Churfürstlich-Brandenburgische jura auf dieses klare Successions Recht, in dem Liegnitzischem und zugehörigen Fürstenthümern, dadurch mehr befestiget und erläutert worden. In dem dieser geschickte Mann, dem Churfürstl. Hause, viele zur Sache dienliche Gründe, in

fordert ein Gutachten von dem Liegnitzischen Cankler.

findet aber solche Schrift mehr wieder sich.

nähern Umständen, an den Tag geleyet; welche, in einem Zeit-Verlauf fast von zweyen Seculis, denen nachherigen Bedienten nicht mehr so ausführlich und umständlich bekannt seyn mögen.

Dahero der
Kaysler näher
zur Sache
schreitet und
Chur- Bran-
denburg Land
anbietet.

§. XX. Als nun dieses rechtliche Gutachten von dem Liegnitzischen Cantzler Fridrich von Noth, a. 1684. ausgestellt, und der Kayserl. Hof daraus die wichtige und unstreitige successions-Gründe, um so viel leichter eingesehen, weil solche von ihrem eigenen Bedienten, auf Kayserl. Befehl, aufgesetzt und gefertigt worden: so arbeitete man die zwey Jahre darauf 1685. und 1686. um so viel schärfer an einem Vergleich. Man gab auch die Sache nun näher, als bishero gesehen und bequeme sich zu Abtretung von Land und Leuten; obgleich der bekannte Römisch Catholische Religions-Eyfer schwer daran gieng, das Churfürstliche Haus Brandenburg zu seinen Evangelischen Glaubens-Genossen zu lassen und denselben einigen Trost, in ihrer Religions-Bedrängniß, zu gönnen.

List und Ge-
fährde bey
dem Schwä-
bischen facis-
factions- tra-
ctat 1686.

§. XXI. Mit was vor List und Gefährde aber in diesem, so genannten, satisfactions-tractat leider! verfahren worden und, was vor unheilbare und sonst kaum erhörte Nullitäten dabey vorgegangen; dieses solle nun, in einem eigenem Capitel, ausgeführt und vorstellig gemachet werden.

Das 3. Capitel.

Von Wichtigkeit der, solchen gerechtfamen entgegen gesetzten, Verträge, von a. 1686. und 1695.

Unverbrüchli-
che fideicomis-
sarisches Haus-
Verträge de
non alienando
von 1437. bis
1603.

Nifanges ist zum Voraus zu setzen: daß des Königl. Chur- und Fürstlichen Hauses, Preussen und Brandenburg, bereits von dreyhundert Jahren her, übliche und von Kayserlicher Majestät von Zeit zu Zeiten confirmirte Haus-Verträge, diese Verbindung mit sich führen:

Daß keinem Besitzer, der Chur- oder Fürstlichen Lande, des Hauses Brandenburg, erlaubt seyn solle; Von würclichen Land und Leuten oder auch deren

deren Ungefallen etwas zur Urthat und Tod zu veräußern. Und, wann solches irgends von einem Besizer geschehen, der Nachfolger, an der Chur oder Fürstenthum, die freye Gewalt und Macht haben solle, das dergestalt wiederrechtlich veräußerte wiederum zu vindiciren und den Besiz davon zu ergreifen.

Wie solches aus denen, in originali vorhandenen und theils schon im Druck liegende Urkunden

de anno 1437.

1473.

1541.

1603 in deutlichen Worten zu ersehen, auch; durch das beständige Herkommen des Chur- und Fürstlichen Hauses, bewahret und befestiget worden ist.

§. II. Wie dann besonders des Herzogthums Jägerndorf wegen, dieses in vermeldeten Chur- und Fürstlichen Brandenburgischen Hauß Verträgen, mit versehen worden: daß, ohneachtet, der Churfürst seinem ander gebohrnem Sohn dasselbe, als ein deputat, abgetreten und zu seinem Unterhalt eingeräumet, wovon Cap. I. §. 9. gehandelt; dennoch solches Herzogthum nicht allein mit keinen Schulden beschweret; sondern auch, nach dem Ausgang dessen Männlichen Stammes, wiederum derselben Chur-Linie ingethan werden und zu ewigen Zeiten bey dem Churfürstlichem Hause Brandenburg verbleiben solle. Wie die Worte in dem Geräuischen Vertrag 1603. sub Lit. H. samt und sonders gefasset.

Trifft Zu-
sächlich das
Herzogthum
Jägerndorf.

§. III. Es ist auch dieses um so viel weniger zu verwundern: Weil so gar, bey dem Chur- und Fürstlichen Hause Brandenburg, kein Nachfolger, in der Chur, noch andern Fürstenthümern, gehalten ist; seines Vorfahren gemachte Schulden zu bezahlen, noch zum Schaden des Landes dessen vorgenommene facta zu prästiren und zu halten.

So gar auch
in nicht zu be-
zahlenden
Schulden des
Vorfahren.

§. IV.

Wie in allen
Stammfür-
stenthümern.

Ueberhaupt
und hier in-
sonderheit.

Diese Urfa-
cht hält auch die
Churfürsten in
den Schlesi-
schen Herzog-
thümern zu-
rück.

S. IV. Dann obgleich solches überhaupt allen Geschlech-
tes und Stammes Fürstenthümen gemäß ist, als welche in
einem gemeinsamen nexu fideicommissario mit einander ver-
bunden; welches Band keiner ohne den andern, trennen, noch,
der solches thut, seinen Nachfolger verbinden mag; das veräuß-
erte in andern Händen zu lassen: so ist doch dieses weit kräfti-
ger, wann, in einem Fürstlichem Haus, dergleichen, durch ei-
gentliche Haus-Verträge, festgesetzt und darinnen Buchstäb-
lich versehen: Daß keinem Besitzer erlaubt seyn solle, sei-
nen Nachfolgern hierunter dasjenige zu entziehen, was
die Vorfahren in ewige unaufhörliche Zeiten ihren de-
scendenten erworben und auf dieselbe, ex pactis majorum, ge-
kommen ist.

S. V. Und eben dieses war eine Rechts gegründete Urfa-
che: warum das Chur-Haus Brandenburg, bey so vieler-
ley Veränderungen und obbesagten fatalitäten, der Schlesi-
schen Erblichen und erbverbrüdereten Herzogthümer,
Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau, nicht dahin zu
bringen gewesen: weder dieselbe, noch deren gerechtfame zu
veräußern und, für Geld, derselben sich zu verzeihen. Man darf
hiebey wiederum nur die im archiv verwahrsich liegende, Schrei-
ben, Protocolla und Handlungen ansehen: so wird sich dieses
unausgesetzt und unendlich finden: Daß zwar das Haus De-
sterreich allemahl für diese offters besagte Herzogthümer,
Länder und Gerechtfame dem Churf. Hause starke Sum-
men angebothen; aber allemahl auch die Antwort erhalten: daß
kein zeitiger Churfürst oder Marggraf des Hauses Bran-
denburg, vermöge der so viel hundertjährigen Haus-Verträge,
sich im Stande fände, dasjenige, was einmahl an Gütern, Län-
dern und Gerechtigkeiten mit Zug und Recht erworben, für
Geld wiederum weg zu geben und sich dessen, auf seine Nach-
kommen, zu verzeihen.

S. VI

§. VI. Obgleich nun das Haus Oesterreich, vornehmlich des Römisch-Catholischen Religions, Hofers haben gar schwer daran gieng, zu Zeiten des Churfürsten FRIDERICI WILHELM I. M. dem Churf. Hause Brandenburg, mitbin einem mächtigen Evangelischem Fürsten einen Fuß in Schlesiens zu lassen: So erfoderten doch die conjuncturen selbiger Zeit, mit dem Chur-Fürsten sich deswegen auszuführen und zu vergleichen. Es wurde also dem Churfürsten der Schwibusische Schlesi-sche Creiß; mit der Liechtensteinschen Forderung auf Herrschaften, in Ostfriesland gelegen, von vielen Tonnen Goldes, angebothen und darüber Handlung gepflogen; deren List und Gefährde, welche dabey vorgeargen, man nunmehr in etwas entdecken muß; um derselben Nichtigkeit und Unverbindlichkeit des jetzigen Königlich Chur-Hauses dar- aus zu erkennen.

Darunter sich Oesterreich in dem Schwibusischen Creiß endlich begreiffet 1699.

§. VII. Es geschahen, zu gleicher Zeit, Zwey mit und in Gefährde bey sich selbst streitende, simulirte und verstellte Handlungen. Dem regieren- en Chur- Fürsten wurde der Schwibusische Creiß 1686. angebothen und übergeben; aber auch zu gleicher Zeit, Dero Chur-Prinz dahin nulliter inducirt; heimlich zuversprechen dasjenige, was Dero gloriwürdigstem Herrn Vater gegeben worden, bey einstens angetretener Regierung, wiederum wegzugeben und den ganzen Abschluß der Handlung zu cassiren. Beydes war unrichtig und, in Vernunft und Gesetzen unverbindlich.

dieser Handlung 1686.

§. VIII. Es gehören zu allen Handlungen, wann selbige unter vernünftigen Völkern, eine Verbindung haben sollen, zwey unendbehrliche Stücke, Wissenschaft und Wille. Keines von beyden mag man hieselbst behaupten. Dann der gloriwürdigste Churfürst FRIDERICH WILHELM meinte Seinem Haus, den Haus-Verträgen gemäß, etwas auf ewig zu erwerben und, zu gleicher Zeit, wurde Sein Chur-Prinz, von dem Oesterreichischen MINISTERIO, Baron von Freytag, inducirt und, durch erdichtete und ausgedachte Drohung, Furcht und intriguen, ganz insgeheim, dahin gebracht: das erworbene dereinst wieder herzugeben und damit den väterlichen Vertrag zu eludiren und zu zernichten.

Wider alle Vernunft und Rechte.

§. IX. Wer war aber hiebey in der Gefährde? Nicht der Churfürst, als welcher es, mit dem Kayser und Reich, treu und wohl

Unverantwoertliche Clusion des Churfürsten.

wohl genehmet und, aus patriotischen Eyyfer, so viele, Ihme von außen, tragene Vortheile ausgeschlagen, mithin am allerwenigsten verdienet; von dem Oesterreichischem Ministerio dergestalt hintergangen und berücker zu werden.

Wie auch sub
ob reptiones
gegen den
Chur-Prinzen

§. X. Mit dem damaligem Chur-Prinzen und nachherlichem Churfürsten und Könige in Preussen wurde weit gefählicher umgegangen. Der anwesende Kayserliche Minister setzte ihm, in geheim, mit Furcht und Hoffen, zu; er brachte ihn, bey gewissen Umständen, dahin; daß er ihm zusagen mußte: in eine vertrauete heimliche Handlung, unter vier Augen, mit ihm einzugehen; keinem aber von Seinen Bedienten ein Wort davon zu sagen. Der Antrag erfolgte endlich: der Kayserl. Hof würde dem Chur-Prinzen, in leztigen und künftigen Zeiten, allzu schwer fallen; wann er nicht den Entschluß, zu einem REVERS, fassete; daß Schwoib. Land, bey künftiger Regierung, an das Haus Oesterreich, wiederum abzugeben; so wie es sein Hr. Vater lego, zum Schin, von demselben übernommen. Dieser Oesterreichische obgedachte Minister hatte bereits den REVERS vorgeschrieben und, auf eine ganz unrichtige und überellte Weise, die Chur-Prinzhliche Unterschrift desselben erhalten. Ist es wohl möglich? daß ein contract bedächtlich, mit Wissen, Willen und Verstand, geschlossen heißen solle; wo man den andern Theil nicht zulasset; sich um die Umstände des Handels zu erkündigen?

Deffen induci-
rung wieder
Wissenschaft
und Willen.

§. XI. Alle Rechte wollen; daß, bey Unterschriften Fürstlicher Personen, die exceptio sub & obreptionis statt habe. Hieselbst funde sich nun beydes, in überhäufter Maaß. Dann wie in dem ersterem, von keinem, noch nicht regierendem, Prinzen erfordert werden mag; daß er von den Angelegenheiten seines Hauses eine hinlängliche Wissenschaft habe: Also konte man auch von dem damaligen Chur-Prinzen solches nicht verlangen. Er mußte nicht die Schärffte seiner Haus-Verträge, de non alienando; Ihme waren die unlängbahre Gründe, auf die öfters besagte Schlesische 4. Herzogthümer selbst, unbekannt und, bey einem von den Churfürstlichen Bedienten oder seinen eigenen Leuten, sich dieserwegen zu befragen; solches war Ihme deswegen, von obbesagten Kayserlichem Minister schlechter Dinges verbothen. Weil diesem nicht unbekandt; daß, falls diese List und Gefährde dem gloriwürdigstem Chur-Fürsten FRIDERICH WILHELM zu Ohren kommen mögen; darüber ein Feuer entstehen

stehen können, welches das gesammte Reich empfinden müssen. Und so viel de subreptione. Was aber die obreptionem, die falsche und erdichtete Vorstellungen betrifft, so waren derselbigen fast unzählige. Theils in Ansehung des Churfürstlichen Hauses in sich; theils der, aus Verweigerung dieses Reverses, bereits vorhandenen und noch künftig besorgenden erdichteten Gesfahr, der, selbiger Zeit, in Ost und Westen, brennenden und mehr ansteigenden Krieges, läufften. Wodurch der damalige Churfürst, weil er bey niemand sich dieserwegen Raths erhoblen dürfften, sich in äußerster Bedrängniß befunden; den Ihme vorgelegten abgetrungenen Revers zu unterschreiben. Was sollte wohl List und Gefährde, sub & obreptio erschlichen und hinter das Licht geföhret, heißen; wann diese Umstände solchen Rahmen nicht verdieneten? Der Ehre derjenigen, welche sich diese Räncke gebraucht, wil man vorlezo gerne schonen und diese Geheimnisse lieber noch nicht ruchtbar machen.

S. XII. Wie dann, als nachdem a. 1688. erfolgtem Tod Churf. Durchl. des glorwürdigsten Churfürsten FRIDERICI WILHELMI M. FRIDERICH der dritte, nachgehends erster König in Preuss. eröfnen solches ihrem Ministerio. sen, die Churfürstliche Landes-Regierung angetreten und das Haus Oesterreich, auf Haltung des null und nichtigen Reverses und desselben Erfüllung, getrungen; Ihro Churfürstl. Durchlauchtigkeit auch weiter keinen Anstos gehabt; das ganze Werck nunmehr Ihrem Ministerio zu eröfnen und solches von demselbigen untersuchen zu lassen; der Schluß desselben einmützig, als die archivische Registraturen besagen, dahin ausgefallen:

Daß dieser Revers allen Haus-Verträgen entgegen, wie nicht minder, wegen dabey vorgefallenen Umstände und Räncke, weder in natürlichen Rechten noch Gesezen, vor verbindlich geachtet werden möge.

S. XIII. Man hat sich darauf an den Kayserl. Hof selbst gewendet; die Unbilligkeit und Unbändigkeit der Sache vorstellig gemacht und die Herausgebung des abgetrungenen Reverses gesucht: Aber, bey Härigkeit des damaligen Böhmisches Canzlers, kein Gehör gefunden. Vielmehr hat dieser letztere endlich gedrohet:

Plünderung des Reverses von 1686. wird dem Kayserl. Hof vorstellig gemacht.

Wann Se. Churfürstl. Durchlauchtigkeit, zur Abtretung des Schwabenschen Landes, sich nicht bequem würden, militärische Gewalt erfolgen solte.

Von dem
Churfürsten
selbst werden
die meisten
Räncke entde-
cket.

§. XIV. Noch haben Seine Churfürstl. Durchl. sich dies
ses nicht schrecken lassen; vielmehr ihren Befahren nach dem
Wahltag zu Augsburg 1690. die ausdrückliche und gemässene
instruction gegeben, dem Kayserlich in Ministerio die Vorsich-
liche und, wieder die Verträge ihres Hauses, laufende Dinge,
zumuhlete; der revers auch Ihn, durch unerlaubte Mittel und
Räncke, zu der Zeit abgedrungen worden; da sie noch in Herr
ihrer Lande und Rechte gewesen; noch, von Regiments-Sa-
chen, den nöthigen Unterricht gehabt hätten. Einem noch nicht
regierendem Prinzen etwas nachtheiliges, bey künftiger Regie-
rung, anzumuhren, solches wäre schon eine in den Rechten, nicht
erlaubte unrichtige Sache; dabey aber die wahre Beschaffenheit
derselben zu verhelen und was ungegründet, als Wahrheiten,
vorzustellen; sodann nicht einmal zuzulassen, sich bey seinen Bes-
dienten der wahrhaftigen Umstände zu erkundigen, solches wären
ganz unheilbahre nullitäten, die alle Verbindung aufheben.
Was keinem würcklich regierendem Churfürsten zu Brandenburg
erlaubt wäre, zu vollbringen, das dürfte man auch keinem
Chur-Prinzen anmuhren; die Haus-Verträge stünden beyden,
noch mehr aberdem letztem, im Wege. Seine Churfürstl. Durchl.
würden also nimmer, zu Abtretung der Schwibusfischen Lande,
einen Entschluß fassen. Sie hätten vielmehr zu Kayserlicher Maj.
das sichere Vertrauen; daß, bey lauterem und wahrhaftem Vortrag
der Sache, in Sie weiter nicht gedrungen werden könte; Anders
falls sie solches auf alle extrema ankommen lassen müßten.

Darauf die
Sache etwas
hille wurde.

§. XV. Hierauf hielte sich die Sache noch einige Jahre so
hin, bis endlich Seine Churfürstl. Durchl. sich, durch vie-
les anhalten drohen und verheissen, ermüdet funden und diese
Schwibusfische Lande, dem Hause Oesterreich wiederum,
gegen Erlegung einer geringen Geld-Summe, welche kaum die
meliorationes im Lande ausmachten, a. 1697. abgetreten und
eingeraumt haben.

Erklärung
Sr. Chur-
fürstl. Durch-
lauchtigkeit
aus Liebe zum
Frieden, ohne
Zwang Rech-
tung.

§. XVI. Robey gar sonderlich zu merken, daß, als einige
Churfürstl. Ministri, Seiner Churfürstlichen Durchl.
so sehr angelogen; sich zu keiner Abtretung bringen zu lassen; Sei-
ne Churfürstl. Durchl. zur Antwort ertheilt: Ich muß, will
und werde mein Wort halten; das Recht aber in Schles-
sien auszuführen, will ich meinen Nachkommen überlas-
sen.

fen. Als welche ich, ohne dem, bey diesen wiederrechtl
 chen Umständen, weder verbinden kan, noch will. Siebr ^{Ansehung}
 es GOTT und die Zeit nicht anderst, als jezgo, so müssen wir ^{des Rechts auf}
 zufrieden seyn: schickt es aber GOTT anderst, so werden ^{künftige Bet-}
 meine Nachkommen schon wissen und erfahren, was sie ^{ten.}
 desfalls dereinst zu thun oder zu lassen haben mögen.

S. XVII. Es haben auch ohne Zweifel, di jenige, welche auf Ermanglung
 Oesterreichischer Seiten das Schwibufische Land a. 1695. einer rennuci-
 von denen Churfürstl. Råthen und Bevollmächtigten über- ^{ation.}
 nommen wohl selbstn begriffen: daß der Churfürst, solches mehr
 deswegen geschehen lassen; damit er, für sich, sein Wort halten
 mögen; ohne daß ihr die Rechte und Gesetze darzu verbunden.
 Solchemnach hat man, in t der Ubergab, geiler und haben die
 Oesterreichische Bevollmächtigte, solches dabey bewenden
 lassen; ohne eine weitere renunciation von dem Churfürsten, vor
 sich und seine Erben und Nachkommen, auf die vier Schlesiße
 Herzogthümer zu verlangen. Weil sie selbstn wol vermuthet;
 daß solches nicht ohne Uefche neue Schwürigkeiten machen und
 von dem Churfürsten, nicht zu erhalten seyn dürfte.

S. XVIII. Und in der That sollten ja die Schwibufische Reddito surro-
 Lande ein surrogatum von denen vier Schlesißen Herzog- ^{gato.}
 thümern seyn; obgleich das erstere kaum den Nahmen gegen dem
 letzterem verdienet. Da nun das Haus Oesterreich den Schw
 ibufischen Creyß wieder zurücke nimmet; so ist sehr beareiflich;
 aus was Ursachen das Königliche Churhaus Preussen und
 Brandenburg dafür hält: daß seine, auf die vier Schlesiße
 Herzogthümer habende Gerechtfame, in Ansehung der Nach-
 soler, in der Chur wiederum in den vorigen Stand und Be-
 fugniß gefehet worden. Vonders da, bey der angenommenen
 geringen Geld-Summe, das Schwibufische Land, mehr des
 bedrohlichen Ueberfalles halben, von dem übermächtigem Ge-
 gentheil, wiederum verlassen und abgetreten werden müssen; als
 daß die, ex pactis & providentia maiorum, herrührende An-
 sprüche, auf die vier Herzogthümer, damit, denen Haus-Ver-
 tråg, als sanctione pragmatica entgegen, a-tilget worden wären.
 Was ja Se. Churfl Durchl. ihren Nachfolgern in der Chur
 disfalls nichts weber vergeben können noch wollen. Und zwar
 nicht das erstere, wegen entgeg- u st hender Chur und Fürstl.
 Brandenburgischer Haus-Verträge; nicht aber auch das letz-

eere, weil von Sr. Churf. Durchl. als Churfürsten, keine weitere renunciation und Verzicht weder vor sich, noch ihre Nachkommen, auf dieselbe erfolget.

Eludirte evi-
sion der Rich-
tensteinischen
Forderung.

§. XIX. Sollte man nun auch die, zu solcher Zeit, mit cedirte Lichrensteinische, nachhero aber ohnmöglich gemachte, Forderung in Erwegung ziehen; als welche bey der Schwobusischen Handlung den größesten Theil ausmachte und andere convenable Verheissungen dabey hatte: so wird dem Hause Oesterreich, aus ihren archiven, wohl erinnerlich seyn: daß auch diese contrahirte Summe nicht euinciret; vielmehr der ganze contract, mit vielen Ausflicthen, dergestalt eludiret worden; daß man dafür kaum den zehenden Theil erhalten können; ohngachtet von dem Kayserl. Hof die vöilige eviction darüber ausdrückl. verheissen worden. Welches doch, zu keinem Befehl in der Hauptsache; vielmehr nur zu dem Ende angeführet wird; um aller Welt vor Augen zu legen: wie vielerley Art von Gefährden man gebrauchet, dem so genannten satisfactions-Tractat entgegen zu handeln und das Churfürstl. Haus Brandenburg, in laesionem plus quam enormissimam, eines unsäglichen Verlustes und Schadens, von Landen und Leuten, auf eine in den Rechten verbotthene Weise zu setzen.

Ferdinandus I.
acquiriret die
Eiegnitzische
Fürstenthü-
mer auf den
Mannstamm

§. XX. Und noch, ausser diesem allen, wird sich auch, bey dem Ausgang des Oesterreichischen Mannstammes, der Wienerische Hof dieses in Gemüthe führen: daß die Herzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau von keiner andern Erb- und Landes- Folge vor Regierung, als auf das Männliche Geschlecht, in dem Durchl. Hause Lehmanns erwirbt; in solcher Eigenschaft auch besonders die drey letztere a. 1675. von dem Glorwürdigstem K. LEOPOLDO erworben worden; folglich nunmehr der Königin in Ungarn und Böhmen Königl. Maj. um so viel billiger finden müssen; dem Königlichen Chur-Haus Preussen und Brandenburg seine, auf den Mannstamm, angehaltdigte und anererbte; bishero aber durch übermacht des Oesterreichischen Mannstammes, diesem Durchlauchtigstem Hause, vorzuhaltene Unterthanen, in denen obgemeldten vier Fürstenthümern, um so viel weniger länger vorzuhaltene. In mehreren Erwegung; daß wie die Chur-Brandenburgische Erb-Verbrüderung; sodann auch das Jägerndorfische successions-Recht allezeit nur auf den ob-

Wohin treten
sich die Chur-
brandenburgi-

ten

sen Mannstamm gegangen; auch iezo denen Unterthanen der vier obgedachten Fürstenthümer nicht anzumuthen seyn werde, mit abermahliger Vorbenennung ihres, bereits schon vor so vielen Jahren, von ihnen ergebuhdigten Churfürstl. Brandenburgischen Manns Stammes, sich an weibliche Nachkommen verweisen zu lassen.

§. XXI. Das Churfürstl. Haus Brandenburg, hat auch, zu Erhaltung dieses Rechtlichen Andenkens, nicht allein das Wapen von Schlesien überhaupt, an unverrücktem Ort und Stelle, beständig beybehalten; Sondern auch, als man in der Cansley den gewöhnlichen Titel, mit Auslassung Schwibuff, fassen müssen, ist die Formel: wie auch in Schlesien und zu Croyssen, zum Andenken, nicht minder deswegen geblieben; da mit das Recht auf die vier Schlesiſche Herzogthümer, zu keiner Zeit, in einige Vergessenheit kommen möchte.

Andenken davon 1) in dem Schlesiſchem Wapen.

2) Der Cansley Formel im Titel.

§. XXII. Solchemnach um so viel weniger jemand irren mag; wann dieses klare und offenbare Recht, an iezo wiederum an das Licht tritt und die Hoffnung anscheinet; es werde das Durchlauchtigste Haus Oesterreich sich nun equitabler finden lassen; die unrichtige Wege, in welchen man das ehemahlige Churfürstl. und iezo Königl. Haus Preussen und Brandenburg herum geführt, erkennen und ihm nunmehr das Eigenthum seiner Väter und Vorfahren wiederum angeheihen lassen.

Hoffnung zu dem Seinigen zu gelangen.

§. XXIII. Das Königliche Chur-Haus Preussen und Brandenburg, suchet iezo nur sein Recht im Frieden, zu erlangen, welches ihm die Uebermacht des grössern Gegenheils so lange Zeit vorenthalten; auch bis dahin gegen dem glorwürdigstem Oesterreichischem Hause und Kayserthum kein anderes Mittel vorhanden gewesen, als Geduld zu haben und die Ausführung dieser Sache einer andern Zeit zu überlassen.

Deu geendigter Uebermacht/ Erhaltung des Rechts.

§. XXIV. Doch es mag, vor der Hand, dieses genug seyn. Sollte es zu einem fernern Gegenpruch kommen: so würde man genöthiget werden; vieles ex archivis zu entdecken; was man vor iezo noch verborgen halten will. Um auch der Gebeine derjenigen zu schonen, welche sich gegen dem Churfürstlichem Hause Brandenburg, in diesen Schlesiſchen Angelegenheiten, unverantwortlicher Gefährde bedienen und, in denselben, nicht auf das künftbare Recht; sondern allein die Uebermacht des Oesterreichischen Kayserstuls gesehen haben. Wohl wissend; daß

Schluß und Aussetzung anderer dem Königl. Chur-Hause zukommenden Gerechtigkeiten.

das Churfürstl. Haus Brandenburg, gegen denselben, allzu schwach un- der 17tigen Durchlauchtigsten Churfürsten patrio- nisches Herz, für den Kayser und das Teurische Reich allzu rreu gur und redlich gewesen: Daß sie lieber, bey ihr m Klarem und offenbahrem Recht sich mit Geduld fassen und in die Zeit sehen; als sich schärferer Mittel bedienen wollen oder können. Aber eben diese Nachsicht und Geduld, machte die Oesterrei- chische Bediente treuffer und ungescheweter, in obbesagten Stücken, in That und Wahrheit solcher zu mißbrauchen. Es muß und wird sich so dann finden; daß das Durchlauchtigste Haus Oesterreich, mit dem Churfürstlichen Haus Branden- burg Verräge gemacht und dabey der Churbrandenburgi- schen Hülfe gegen ihre Feinde redlich genossen; selbige aber nach- her zu keiner Erfüllung gebracht, und die, in Verwunf und Ges- sehen, gegrüdete Wahrheit nicht bedacht habe: daß, zu festhal- rung eines Verrages, beyde verbunden und, dofern der eine Theil davon abweiche, auch der andere sodann davon befreyet werde.

Anzeige da-
von.

§. XXV. Die ehemalige Churfürstl. Brandenb. Bevoll- machtigte Bediente haben dierewegen zu Wien zahlreiche Res- gister dem Oesterreichl. Ministerio vorgeleget. Und zwar erst- lich: Von vielen wichtigen Verheissungen, die nicht erfület; so dann, 2) von grossen und, an Millionen anlaufenden Sum- men, die nicht bezahlet worden; ja 3) von entzogenen und vorengehaltenen Landen und Leuten, darzu man niemahls wieder gelang u können. Es finden sich noch in alten titulaturen der Marggrafen zu Brandenburg die Titel; als Fürsten zu Oppeln und Ratibor, die der Kayser CAROLVS V. ihnen selb- ster gegeben; so sind auch auf Sagan und Münsterberg Ver- träge vorhanden. Welches alles man lieber, zu künftiger Un- tersuchung, ausgefeket seyn lassen will; als vorhero den Schluß dieser vorläuffiger Rechte gegründeten Befugniß des Königl. Chur Hauses Preussen und Brandenburg auf die vier Schlesiſchen Herzogthümer und Fürstenthümer, Jägerndorf, Liegniz, Brieg und Wohlau länger aufzuhalten.

Hey-

Beylagen

Verschiedener nützlicher

Urkunden.

Lit. A.

Des Herzogs von Liegnitz freywillige Lehens-
 Auftragung seiner eigenthümlichen souverainen Fürstenthü-
 mer, an den König in Böhmen JOANNEM mit beybe-
 haltener voller Gewalt solche zu veräußern 1329.

In Gottes Nahmen Amen. Wir JOANNES von
 Gottes Gnaden, König von Böhmen und zu Pohlen
 und Graff zu Lützenburg ꝛc. Verjahren und thun zu
 wissen, allen dehn, die diesen Brieff sehen, lesen oder hören lesen,
 daß Wir mit bedachtem Muthe, mit Unfern guten Willen, mit
 Unserer Manne Rath, mit dem Hochgebohrnen Fürsten Herren
 BOGISLAUEN Herzogen von Schlesien und Herrn zu
 Liegnitz, um alle Brüche und Kriegen, die zwischen Uns und
 Ihme von seiner Bruder wegen, Herr Heinrichs und Herren
 Blocken Herzogen von Schlesien und Herrn von Breszl. bisshero
 gewehret haben, um das Land zur Liegnitz, Brieg und Stadt
 Heynau, Burg und Stadt, Goldberg die Stadt Rosenau die
 Burg und was dazu gehöret, gesühnet, geeinet und ewiglichen
 verrichtet seyn; Also daß wir Ihme seinen Erben und Nach-
 kömmlingen, dieselben und alle andere, Ihr eigen Landt, die Le-
 ven Seinem, Seiner Erben und Nachkömmlingen Nahmen,
 Uns mit Willen und ungezwungen aufgegeben hat, und Unfre
 Erben und Nachkömmlingen, Königen von Böhmeimb und
 auch Unfers Reichs zu Böhmeimb, Mann davon worden ist,
 sie sein versect oder unversect, wo Sie die haben, ist und beyde die
 Weisheit der Oder, oder dort sehnheit, und die Er noch gewinnen
 E

verleihen haben zu einem rechten Erblehn, dieselben Lande sein
benandt, Liegnitz Burg und Stadt, Heynau Burg und Stadt,
Brieg Burg und Stadt, Nimptsch Burg und Stadt, Ohlau die
Stadt, Brottkau die Stadt, Namslau Burg und Stadt, Berossstadt
Burg und Stadt, Creukberg Burg und Stadt, Landsberg Burg
und Stadt, Tiefsensee und Bihin, mit Weichsbildern, derselben
Burg und Städte und was dazu gehöret, Land Guth und Leuthe,
es sey verlehnet oder unverlehnet, mit allen Rechten, Freyheiten
und Nutzen, als sie von Alters und Ihren Eltern an sie kommen
und bracht sind.

Und geloben Wir mit Unserm Treuen, ohne alle Arglist,
von Unserm, Unser Erben und Nachkömmlingen wegen und
meinen die Ehe genanten, Unserm Schwager, seinen Erben und
Nachkömmlingen zu lassen und behalten gegen aller männlichen,
bey allen Ihren Rechten und bey aller Freyheit, in welcher
Weiß das an sie kommen und bracht ist von Ihren Vorsah-
ren, und nicht hindern, es seyen Mannschafft, Gülde, Zinse,
Zöllen Gerichten dem Obersten und Niedersten, in Burgen,
Städten, Dörffern und auf den Landen, allerhand Berckwerck
von Gold, Silber, Bley, Zien, oder wie das Erst genennt sey,
Münzen, Pfaffen, Cldstern, Mönchen, Kirchlehen, Heyden
oder Wüdbahn, wovon das Leuth, also das die obgenannten Unser
Schwäger seine Erben und Nachkömmlinge, mögen frey ohne
alle Frage und Erlöb, brechen und bauen, neue oder alte Veste
wo sie das gelüster, ihren Landen zum frommen und gute geschehe,
auch das ihre Mann Rittermäßige Leuthe, mit den vorgeannten
Unserm Schwager, seinen Erben und Nachkömmlingen, oder Sie
selbsten, und ihren abgenanten Manne, oder ihund etwas haben zu
berechnen oder zu suchen, darumb sollen wir uns nicht annehmen,
sondern, ob denselben, ihren Mannen von ihnen würde recht verfa-
get, oder nicht recht geschehen möchte, vor ihren Mannen so sollen
der oft genant unser Schwager, seine Erben und Nachkömmlinge,
vor uns unser Erben und Nachkömmlinge, oder wehn sie dazu setzen,
ihren Genossen recht geben und nehmen. Hat auch ihre Mannen
einer oder mehr Gutt von uns, und auch von ihn, der soll unser
Gutt vor uns verantworten, und das er oder sie darumb angehet,
vor ihn, und ihren Mannen, und nirgend anderst wo. Wäre aber
des

des andere Leuthe, die ihren Genossen nicht wären, noch ihre Manne, mit ihme unsern Schwager, seinen Erben oder Nachkömmlingen, etwas hätten zu suchen, umb Schuld, Gutt, oder von andern Sachen, wie das sey, darum sollen wir uns nicht annehmen, die weil sie recht bitten zu thun, vor ihren Mannen; Wöchte aber demselben davon ihn, nicht recht geschehen, so mögen sie sich vor uns beruffen, solten wir ihn setzen zu Richter ihren genossen, ob wir sie selber nicht ledig wären zu hören, und das sollen sie nicht forder warten, wann in dem Lande zu Breslau: Geschicht aber, das ihre Genosse einer oder mehr, sie unsern Schwagern, seine Erben oder Nachkömmling haben zu beklagen, die mögen sie wol vor uns beklagen, und dann sollen sie folgen für uns, wo wir sein, in Böhmen oder in Pohlen, auch soll man ihre Leuthe, Ritter, Rittermäßigen oder Kauffleuthe, und wie sie genant sein, umb derselben unsers Schwagers, oder seiner Erben und Nachkömmling Schuld oder Geld nicht bekümmern, noch aufhalten in unsern Landen, Städten, Dörffern oder Vesten, aber ihren Bürgern mag man wol zusprechen mit einem Recht wo man diese findet, in den abgeschriebenen unsern Landen; Auch sollen unsere Schwager, seine Erben, und Nachkömmlinge, nach ihren Leben zu empfangen uns, unsere Erben und Nachkömmlinge, nicht für das suchen, wann in den Königreich zu Boheimb. Es ist auch gemacht, ob der offstgenandte unser Schwager seine Erben oder Nachkömmlinge eckliche ihre Städte, oder Gerweichbilder Vesten von nöthen oder andere Sachen verkauffen, oder versetzen müssen, das sie sollen dieselbe Stadt oder Beste, uns, unsern Erben und Nachkömmlingen des ersten Abitten, und, ob wir sie dann nicht kauffen noch einlösen umb das Gutt, da sie ein ander Mann umbkauffen oder lösen wolte; So mögen sie einem andern ihren Genossen, oder einem füglichem Mann, die Stadt oder Beste verkauffen oder versetzen, und wer sie kauffet oder zu Pfande einnimbt, der sol sie von uns, unsern Erben und Nachkömmlingen zu Lehn empfangen und annehmen, gleicherweise als unser Schwager seine Erben oder Nachkömmlinge alle wege Macht haben, dieselbe Stadt und Beste zu lösen, umb das Gutt darunter sie versetzt ist, ob sie derselben Stadt oder Beste selber nicht lösen, mit solcher Bescheidenheit, das Wir und unsere Erben oder Nachkömmlinge, ihme unsern Schwager

und seinen Erben, die offte genandte Stadt und Veste sollen wieder geben zu lösen, wann sie die gelden mögen, mit allen Rechten, als sie von ihme verſezet iſt; was aber ſie guts an Städten und an Erweichbildern, Veſten, ihren Mannen verkauffen oder verſetzen, das darffen ſie uns nicht anbieten, die es von dem offtegenandten unſerm Schwager, und ſeinen Erben oder Nachkommen zu Lehn empfangen und nehmen. Dieſe vorher geſchriebene Rede alle, Geloben wir mit guten Treuen, ohne arge Liſt, ewiglich, ſtett, feſt, und ganz zu behalten; und darüber ſo geben Wir ihnen dieſen Brieff verſiegelt mit Unſerm Inn Siegel zu einem offenen Urkund und Gezeugniß der Wahrheit, der iſt gegeben zu Breslau, da man zehlte, nach CHRISTI Geburt, dreyzehnen hundert Jahr, darnach im neun und zwanzigſtem Jahre, an dem nechſten Diſttag, nach des heiligen Creutztag, als es funden worden.

Lit. B. ad p. 16.

Gunſt. Brieff Königs VLADISLAI, denen

Herzogen von Liegnitz ertheilet, ihre Lande, wie ehemahls durch handlung unter lebendigen; alſo nunmehr auch, durch letztern Willen, zuveräuſſen anno 1511.

Wir VLADISLAUS von Gottes Gnaden zu Zuzgarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lützenburg, und in Schlefien, Marggraf zu Lauſniz ꝛc. ꝛc. Bekennen gegen jedermänniglich, daß Uns der Hochgebohrne, Unſer Oheimb, Fürſt und lieber getreuer Friderich, Herzog in Schlefien zur Liegnitz, mit dehmüthiger Bitte angelanget und gebeythen, ihme gnädiglichkeit zu vergönnen; daß er ſeine Städte, Leuthe und Land, mit allen ihren Einkommen, auf dem Todt. Bette oder in Teſtaments weiſe, vergeben und zueignen möchte, wehne er wolte, haben wir mit Nachte unſerer Nachte, betrachht und angeſehen, die mannigfaltige nützliche und getreue Dienſte, die ſeine Eltern und Vorfahren, darnach Er uns, und der Chron zu Böhmen gethan, auch daß er ſonſt (vermöge der Lehns Auftragung) ſein Land und Leuthe bey

bey seinem Leben verkauffen, versetzen, und vergeben mag, ihme aus Böhmeischer Königl. Macht, als regierender Fürst in Schlesien von uns, unser Erben und Nachkommenden den Könige zu Böhmeib solche gnädiglich vergunt, und zugesaget; zu sagen und vergönnen ihme; daß Er seine Städte, Land und Leuthe mit aller ihrer Obrigkeitlichen Freyheiten Renten, Zinsen und Einkommen, so viel er der hat ein Theil oder gahr, auf dem Todt-Bette oder Testaments weise, wie er am besten zu Rache wird, vergeben, verkauffen, versetzen, verschaffen und verwechseln mag, wehne er wil und in aller Maas, wie er die gehalten, gebraucht und genossen, vor uns, unsern Erben und Nachkommenden Königen zu Böhmen und sonst jedermänniglich ungehindert, in Krafft dieses Unseres Briefes, doch daß solche, dehenen der obgemeldte Herzog Friderich seine Gütter, Städte, Land und Leuthe verkauffen, verschaffen oder verwechseln würde, eines theils oder gahr, sollen uns und Unserm Liebstem Sohne, König Ludwigen und andern Unser beyder Nachkommenden Königen zu Böhmeib getreu und Gehorsam sein, und alles das erleisten, das ander Unser Einwohner des Landes und Herzogthums in Schlesien zu thun schuldig und pflichtig sein. Zu Urkund mit Unserm Königl. anhangendem Inn-Siegel besiegelt, und geben zu Breslau Montags nach dem Palmen Sonntage, nach Christi Geburth im Funfzehen hundert und Siltften, Unserer Reiche des hungarischen im Ein und zwangigsten und des Böhmeischen im vierzigsten Jahre.

Lit. C. ad p. 17.

Wiederholter Gunst = Brief Königes

LUDEWIGS, denen Herzogen von Liegnitz ertheilet, ihre Lande wie ehemahls durch Handlung unter Lebendigen; also auch nunmehr, durch letzten Willen, zuver-
äußern anno 1522.

Sir LUDEWIG von Gottes Gnaden zu Hungern, Böhmeib, Dalmatien, Croatien, &c. König, Marggraff zu Mähren, Herzog zu Lützenburg und in Schlesien,
 C 3 Mars

Marggraff zu Laufnitz ic. Bekennen gegen Jedermännlich, daß Uns der Hochgeborene, Unser Oheim, Fürst und lieber Getreuer, Friedrich in Schlesien, zur Liegnitz, Brieg ic. Herzog, mit der inüthiger Bitte angelanget und gebethen, Ihme gnädiglichen zu verghnhen, daß Er Seine Städte, Land und Leuthe, mit allen Ihren Einkommen auf dem Tod-Bette, oder in Testaments-Weise vergeben und zueignen möchte, wehne Er wolle. Haben wir mit Rath Unserer Rärthe, betracht und angesehen, die mannigfaltige nügliche und getreue Dienste, die Seine Eltern und Vorfahren, darnach Er Uns und der Chron zu Böhmeib gethan, auch daß Er sonst (dem Lehns-Auftragungs-Brieff nach) sein Land und Leuthe, bey Seinem Leben verkauffen, vergeben und versetzen mag, Ihme als ein König zu Hungarn und Böhmeib aus Böhmeischer Königl. Macht, als ein regierender Fürst in Schlesien vor Uns, Unser Erben und nachkommenden Königen zu Böhmen, solches gnädiglichen Vergunst und zugelassen; Zulassen und vergönnen Ihme und Seinen Erben, daß Er alle Seine Städte, Land und Leuthe, mit allen Ihrer Obrigkeiten, Freyheiten, Renten, Steuern und Einkommen, so viel Er der hat, oder künfftig haben würde, eines Theils oder gar, aufm Tod-Bette, oder in Testaments-Weise, wie Er oder seine Erben am besten zu Rathe werden, vergeben, verkauffen, versetzen, verschaffen und verwechseln mögen, wehne Sie wollen, in aller Maas, wie Er oder Seine Erben die gehalten, gebraucht und genossen, vor Uns, Unser Erben und nachkommenden Königen zu Böhmeib und sonst jedermännlich ungehindert, in Krafft dieses Unsers Brieffes. Doch daß solche, dehn der obgemeldte Herzog Friedrich, oder seine Erben, Ihre Güter, Städte, Land und Leute, verkauffen, verschaffen oder verwechselt würde, eines Theils oder gahr, sollen Uns und Unsern nachkommenden Königen zu Böhmeib getreu und gehorsam sein, and alles das, neben dem Lande Schlesien und sonst thun, das bemeldter Fürst oder seine Erben, Uns davon zu thun schuldig und pflichtig gewesen sind.

Zu Urkundt mit Unserm Königlichem anhangendem Insiegel besiegelt und gegeben auf Unserm Königl. Schloß Peage am Dienstage nach dem Sonntage Cantate nach Christi Unsers Herzgen Geburth im Funfzehen hundert und im zwey und zwanzigsten,

sten, Unserer Reiche des Hungarischen und Böhmeischen im sie-
benden Jahre

LUDOVICUS Rex.

Lic. D. ad p. 18.

**Abermahlen wiederholter Gunst-Brieff Königs
LUDEWIGS**, denen Herzogen von Liegnitz ertheilet, ihre
Land und Leute, wie ehemahls durch Handlung unter
Lebendigen; also jetzt auch, durch letzten Willen,
zu veräußern an. 1524.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, zu Hungarn, Böhmeib,
Dalmatien, Croatien ic. König, Marggraf zu Mähren,
Herzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraf
zu Lausitz, ic. Bekennen und thun kundt allerhöchlichen, daß
Uns der Hochgebohrne Unser Oheim, Fürst, Obrister Hauptmann
in Nieder-Schlesien und Lieber Getreuer, Fridrich in Schlesien
Herzog zur Liegnitz und Brieg ic. mit demüthiger Bitte ange-
langet, Ihme gnädighen zu vergönnen; daß Er seine Städte,
Land und Leute, mit allen ihren Einkommen, auf dem Todt-Bette,
oder in Testaments-Weise, wieweme Er wollte, vergeben und
zueignen möchte, haben Wir, mit Rathe Unserer Rätthe, betracht
und angesehen die mannigfaltigen, nüglichen und getreuen Dienste,
die Seine Eltern und Vorfahren, darnach Er Uns und der Chron
zu Böhmeib gethan, auch daß er sonst NB. Sein Land und Leu-
te, bey seinem Leben versetzt, verkauffen und vergeben magt,
ihme als ein König zu Böhmeib aus Böhmeibischer Königlicher
Macht und als ein regierender Fürst in Schlesien, vor Uns, Unsern
Erben und nachkommenden Königen zu Böhmeib solches gnädigh-
en vergunst und zugesaget;

Zusagen und vergönnen Ihme und seinen Erben, daß Er
alle Seine Städte Land und Leute, mit aller ihrer Obrigkeit,
Freiheiten, Renten und Genüssen und Einkommens, so viel
Er der hat, oder zukünfftig haben würde, eines Theils oder
gahr, auf dem Todt-Bette oder in Testaments-Weise, wie Er
odet

oder Seine Erben, am besten zu Rathe werden, vergeben, verkaufen, versetzen, verschaffen und verwechseln mögen, wehm Sie wollten und in aller Maaß wie Er oder Seine Erben die gehalten, gebraucht und genossen, von Uns, Unseren Erben, nachkommenden Königen zu Böhmeib und sonst jedermänniglich ungehindert, in Kraft dieß Unseres Briefes, doch daß solche, denen der obgenante Herzog Friederich oder Seine Erben, Ihre Güter, Städte, Land und Leute, verkaufen, verschaffen, oder verwechseln würde, eines Theils oder gahr, sellen Uns, und Unsern Nachkommenden Königen zu Böhaimb, getreu und gehorsam, und alles diß zu thun schuldig und Pflichtig seyn, das Seine Vorfahren und Er, Uns gethan haben. Zu Urkundt mit Unserem Königlichem anhangendem Insiegel besiegelt; Geben zu Ofen, Montag nach Visitationis Mariae, nach Christi Geburth, Tausend fünf hundert und im vier und zwanzigsten, Unserer Reiche des Hungarischen und Böhaimbsehen im neunnden Jahre.

LUDOVICUS Rex.

Lit. E. ad p. 18.

Königs FERDINANDI Bestätigung aller
den Herzogen zu Liegnitz gebührenden und verliehenen
Freiheiten an. 1529.

WIR FERDINAND, von Gottes Gnaden, zu Hungarn und Böhmeib König etc. Infant in Hispanien, Erzherzog zu Osterreich Marggraff zu Mähren, Herzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraff zu Lausitz etc. Bekennen und thun kund gegen allermänniglich vor Uns, Unser Erben und nachkommende Könige zu Hungarn und Böhmeib, daß Wir betracht und angesehen haben, getreu, fleißig und an genehm Dienste, so der Hochgebohrne Unser Oheim, Fürst und lieber getreuer Friderich in Schlesien, Herzoge zur Liegnitz und Brieg etc. oftmahls Unsern Vorfahren und Uns willig gethan,

iii

zukünftig thun soll und mag, und haben, als ein König zu Hungarn und Böhmeimb, aus Böhmeimbischer Königlicher Macht, gemeldtem Unserm Oheim und Seinen Erben, alle Ihre Privilegia, Herrlichkeiten, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Gabe und Begnadigungen, damit Er und Seine Erben, über Sein Land und Leute, vormahls von Unsern vorsehrenden Königen und Uns, begnadet und bestreyer, auf ein neues *confirmir*et und bestärkter; *confirmir*en und bestärkigen alle jegliche Gabe und Begnadigungen, die von Unsern Vorsehrenden und Uns, als Königen zu Hungarn und Böhmeimb, Ihme und Seinen Erben gegeben und zugeeignet, wie die Nahmen haben mögen in Stücken, Clausulen, Puncten und Articeln, als wären Sie von Wort zu Worte hierinnen klärllich begriffen und ausgedruckt, auch in aller Maasß wie Seine Vorsehrenden und Er, dieselben bishero gehabt, gebraucht und genossen, hiemit kräftiglich und vollkömmlichen, in Krafft dieses Unseres Brieffes, Gereden und versprechen auch, Ihnen und Seinen Erben, bey dem solchem allem, gnädiglichen zu handhaben und zu schützen. Alles getreulich und ungesährlich: Des zu Urfundt, mit Unserem Königlichen anhangenden Inn: Siegel, besiegelt; Geben in Unserer Stadt Lienz am 27sten Monaths: Tag Julii, im funffzehnen hundert und Neun und zwanzigsten Jahre, Unserer Reiche im dritten Jahre.

FERDINAND.

F. p. 18.

Erb: Verbrüderung zwischen dem Churfürsten zu Brandenburg, JOACHIMO und dem Herzog von Liegnitz, Brieg und Wohlau, FRIDERICH und Seinen Söhnen an. 1537.

Von GOTTES Gnaden, Wir JOACHIM, Marggraff zu Brandenburg des Heiligen Römischen Reichs Erbt: Cämmerer und Churfürst, zu Stettin, Pommern der Cas:

Zweyfache
Ehegelüb-
niß.

Cassuben und Wenden Herzog, Burg-Graff zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen &c. &c. Und Wir **FRIDERICH** von Denselben Gnaden, Herzog in Schlesien zur Liegnitz und Brieg, vor Uns, alle Unsere Erben und Nachkommen, öffent- lich hiemit bekennen; Nachdem Wir Marggraff **JOACHIM**, Churfürst, auf Unsers freundlichen lieben Oheimben und Schwagers, Herzog **FRIDERICHS** zur Liegnitz &c. freundliches Er- suchen bewilliget haben, die hochgebohrne Fürstin, Unsere freund- liche liebste Tochter, Fräulein Barbara, gebohrne Marggräfin zu Brandenburg, dem hochgebohrnem Fürsten, Unserm freundlichen lieben Oheimn Herren **GEORGEN**, Herzogen in Schlesien zur Liegnitz und Brieg, Seiner liebden jüngern ehelichem Sohne, zu einer zukünftigen ehelichen Gemahl zu geben; Und Wir Her- zog **FRIDERICH** dagegen, zu mehrer Befestigung der ihm für- habenden angefangenen Freundschaftt, auch auf freundliches An- suchen, Unsers freundlichen lieben Herren Oheimben und Schwagers, Marggraffen **JOACHIMS** Churfürsten, hinwiederumb versprochen und zugesagt haben, die hochgebohrne Fürstin, Fräulein Sophia, Unsere freundliche liebe Tochter, Seiner liebden ehelichem ältestem Sohne, dem hochgebohrnem Fürsten und Herren, **JO- HANNNS GEORGEN**, Marggraffen zu Brandenburg zu einer zukünftigen ehelichen Gemahl zu geben, alles nach Laut und Inhalt zweyer darüber abgehandelten, vollzogenen, besiegelten und angenommenen Seurath-Beredungen. Und nachdem diese hin- und wieder zweyfache aufgerichtete Seyrath, und Freundschaftt dem Allmächtigem **GOTT** vornehmlich zu Ehren, allen Theilen zu Gedeu, Heil und Seeligkeit, auch Unser beeder- seits Landen und Leuthen zu Trost, Nutz und Aufnehmen, auch Ruhe und allem Gutten angefangen; Haben Wir Uns (wo auch gleich aus Verhängniß des Allmächtigen dieselben beyde oder eine Seurath nicht fortgängig seyn würden) mit wohlbedachtem Muthe, guttem vorgehabtem zeitigem Rathe und Vorwissen Unserer Söhne, Rätche, pralaten, Herren, Ritterchaftt, Mann und Städte, auch aus besonderer Erlaubniß, Gunst, Zulassung und Begnadigung, Unserer alten privilegien, und zusehender et- wany der Durchlauchtigsten Fürsten und Herren **VLADISLAI** und Herren **LUDWIGS** beyden Königen zu Hungarn und Bohaimb

Erfolgte
Erbverbräbe-
rung mit Ein-
willigung der
1) Söhne
2) Pralaten,
Herren Rit-
terchaftt und
Städte.
3) Nach er-
theilter Frey-
heit.

Böhaimb Unserer gnädigen freundlichen lieben Herren Oheimen und Schwägern, Seeliger milder und löblicher Gedächtniß, dahero gegebenen Brieffe dato lauten, Königs **ULADISLAI** Montags nach dem Palmen-Sonntag zu Breslau, nach Christi Geburth, tausend fünf hundert im eilfften Jahre und König Ludwigs, zu Ofen, Montags nach *visitationis Maris*, im fünfzehnen hundert und vier und zwanzigsten Jahre, welche Begnadungen und gnädige Zulassungen, auch nachfolglich durch den Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herren, Herren **FERDINANDEN** Römischen Hungarischen und Böhaimischen Könige, Unserm Allergnädigstem Herren, als einen König zu Böhmen, aus Böhaimischer Königlichen Macht und Gewalt, neben allen andern Unsern Freyheiten, aufs neue beseszet, bestätiget und *confirmiret*, laut Ihrer Königlichen Majestät darüber gegebenen Brieff und Siegel, zu dem allem, und aus sonderm Unserm und Gemeinen der Cron Böhaimben eingeleibten und zugethanen Landen, denn allen ingemein, und Uns jeden gegebenen Freyheiten, Begnadungen und Privilegien von angebohrner Lieb und Treu, und besonderer Freundschaft wegen, auch wie obsteht beyderseits Unser Landen und Unterthanen zu Nutz, Besserung und im besten mit nachfolgenden Unsern Landen und Gütern erblich verbrüderet, gülich vereinigt, zusammen gerhan und gesetzet haben; Verbrüdern, vereinen, setzen und thun Uns also zusammen, verordnen und *disponiren* gegenwärtiglich und mit Krafft dieses Brieffes, folgender Meynung, und inmassen, wie hernach geschrieben stehet, also

Von Königen
**ULADIS-
LAO** und
LUDEWIG:

Confirma-
tion **FERDY-
NANDI.**

Zum Ersten daß Wir, Unser Erben und Nachkommen für und für, alle Unsere Lebtag ein ander Brüderlich, freundlich meinenten, ehren, fördern, verantworten, Unser einer des andern Schaden warnen und Sein Bestes mit Worten und Wercken ungesährlich und getreulich vermehren sollen und wollen, gleicherweis, ob es Unser ieglicher selbst antref, ohne Gesehrde. Und wo sich, nach dem Willen **GOTTES** des Allmächtigen zutragen und begeben werde, daß Wir Friederich Herzog in Schlessien zur Liegnitz ic. oder Unser Männliche Eheliche Leibes-Lehns-Erben, von Erben mit Tode verfallen und abgehen, und derselben männliche Eheliche

Erbsverbrüde-
rung wird er-
richtet.

Von Herzog
FRIDERICH
bey Ausgang
seines Mann-
stammes.

Leibes, Lehns, Erben keiner Unseres Stammes und Geblüths im Leben mehr vorhanden seyn wird; So sollen alsdann nach Absterben des letzten Unsers und Unserer Männlichen Ehlichen Leibes, Lehns, Erben Unseres Stammes, alle Unsere Fürstenthümer Land, Leuthe, Schlosse, Ambte, Voigtrayen, Städte der Fürstenthümer Liegnitz und Brieg, sambt allen deynen zugehörenden Nembtern, dergleichen die Nembter, Schloß, Stadt und Weichbilder Hanau, Goldberg, Größberg, Lüben, Wohlau, Steinau, Nauden, Wientzig, Hernstadt, Rützen, Ohlau, Strehlen, Nimptsch, den Halt aufm Teiche, Creutzberg und Pitschen, zusambt Erbenitz und Constadt, welche zwey Weichbilder, wier vor Fünf und zwanzigst halb Tausendt hungarische Gulden wiederkäufflich inne haben, mit allen und jeden Witdbahnen, Zölln, Geleiten, Gerichten, Prälaten, Grafen, Herren, Mannschafften, Lehnschafften, Obrigkeiten, Gerechtigkeiten und allen andern zugehörenden, Geistlichen und Weltlichen, nichts davon ausgeschlossen, wie wir Sie izeho in Besetzung und Gebrauch haben, und künftigt Wir, oder Unse Erben von Erben zu Erben für und für, zu Unß Erblich und Wieder käufflich bringen, und nach Unserm, Unserer Erben und Nachkommen von Erben zu Erben, biß auf den letzten Unsers Stammes und Geschlechtes, Tode hinter Uns verlassen werden, an obgemelten Unsern freundlichen lieben Herren Oheimen und Schwagern, Marggraff, Joachim Churfürsten, deselben Männlichen Leibes, Lehns, Erben für und für zu iederzeit regierenden Churfürsten zu Brandenburg, und wo die nicht mehr am Leben, alle mit Tode abgegangen wären; alsdann an Sr. Ldl. Bruder, dehn Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johannsen, Marggraffen zu Brandenburg, und dessen Männlichen Leibes, Lehns, Erben; Oder wo dero auch keine mehr vorhanden; welcher aus den andern Ihrer Ldl. Verrern; den Marggraffen zu Francken zu Brandenburg besitzen, inne haben, und regierender Churfürst darinne seyn wird, gänzlich und gar ungesondert zu Erbeigen, in aller maß, als dieselbigen Unsere Lande und Leuthe, alle und ieder, so wir izeho haben, auch Wir und Unsere Erben, für und für in folgenden Seiten, erblich oder Pfandts weise erlangen und bekommen möchten, von natürlicher angeborener Sippschafft, nach gemeinen be-

An dem
Churfürsten
JOACHIM
MUM ver-
wiesen.

Wie auch
Dero Ver-
tern.

beschriebenen Gesetzen, geordnet, und sonst üblichen Landtkauff-
 rigen Rechten, Gewohnheiten, und Begnadungen, an Ihre Etl.
 vor erst angestorben und gefallen wären, bey Ihr Etl. und der-
 selben Erben für und für, welcher von Ihnen den Todts-Fall, und
 die Verledigung Unser Fürstenthümer Liegnitz und Brieg mit
 den zugehörigen Präläten, Herren, Ritterschafft, Schloßern,
 Städten und Nembtern, nichts ausgenommen, erleben würde,
 als den rechten Erbherren, Erblich und Ewiglich bleiben sollen, **Auf Dero**
 doch bescheidenlich und also. So fern Unser lieber Oheim und **Verlangen.**
 Schwager, Marggraff Johannis zu Brandenburg zc. diese Unsere
 beyderseits aufgerichtete Verträge und Erbverbrüderung dermassen,
 wie die Aufgericht, abgeredt, verbrieft und besiegelt, auch insonder-
 heit vor sich und seiner lieben Erben zu Erben, bewillige, annehme,
 beliebe, ratificire und darüber Uns sonderliche Verschreibung auf-
 richte und zustelle; Wo aber Sr. Etl. dieser Vertrag nicht gefällig
 und Sr. Etl. denselben zwischen dieß und dreyen Monaths-Fristen,
 nechst nach dato folgendt, die nicht belieben, annehmen noch rati-
 ficiren würden, so soll auch Sr. Etl. und Ihre Erben, aus diesem
 Vertrage ausgeschlossen und dieses Anfalles an Unsern Landen und
 Leuthen, wie vorstehet, nicht gewärtig sein, sondern sol Uns und
 Unseren Erben, damit wo Unser lieber Herr Oheim und Schwager,
 Marggraff Joachim Churfürst und seiner lieben Erben, oder
 derselben Erben, oder auch seiner lieben Vetteren, der Marggrafen
 zu Francken und Ihre Männliche Leibes-Lehns-Erben nimmer
 sein werden zugebahren, frey stehen, und dieses Vertrags halben,
 weiter unverbunden bleiben. Aber mit dem Churfürsten und
 Sr. Etl. Vetteren den Marggrafen zu Francken, und Ihr aller
 Männlichen Ehelichen Leibes-Lehns-Erben, von Erben zu
 Erben, für und für sol es nichts desto weniger, da auch von Marg-
 graf Johannis zu Brandenburg, die ratification nicht beschehe,
 mit Uns, Unsern Erben, Ihre Etl. und Ihr aller Erben, für und
 für in alle wege, in obangezeigter Erblichen Verbrüderung, stehen
 und bleiben, auch die oberzeigte Unsere Lande und Leuthen, da Wir,
 und Unser Männlich ehelich Leibes-Lehns-Erben, von Erben
 zu Erben, alle mit Tode abgehen und verfallen würden, an gemelten
 Churfürsten zu Brandenburg Sr. Etl. Ehelichen Männlichen
 Leibes-Lehns-Erben, oder, wo die nicht mehr vorhanden, an die
 Marg-

Marggraffen zu Francken, und Ihr aller Männlich Leibs- Lehn- Erben, für und für, von Erben zu Erben, ob Einer unter Ihnen des Stammes regierender Churfürst der Marken zu Brandenburg sein würde, oder sonst, wo sie den Fall erlebten, und Unser Bruder hieerein nicht bewilligt, als vrrstehet, gleichwohl kommen und fallen.

Mit Vorbe-
halt Böhmi-
scher Lehnbar-
keit.

Doch vorbehalten, und unbegeben eines jeden regierenden Königs zu Böhmen Dienst, Pflicht und Obrigkeit, welche in alle wege, wo der Fall an Uns, oder Unser Erben, von Erben zu Erben, bescheh, und dieselben Unsere Lande und Fürstenthumb von Unserm lieben Herren Oheimen und Schwagern, Marggraff JOACHIM zu Brandenburg ic. und Seiner lieben Erben, von Erben zu Erben, für und für, eingenommen würden, wie iso von Uns beschicht, auch gethan und geleistet werden sollen; Welches Wir Marggraff JOACHIM Churfürst ic. vor Uns Unser Erben für und für, von Erben zu Erben, wann es, wie oben vermeldet, zu Fall kommet, auch dermassen zu halten und zu thun be- willigen.

Churfürstl.
Durchlauch-
tigkeit segen
bero Böhmi-
Lehn dagegen.

Herviederumb aber zu Erstattung solcher oberzehlten Unsers lieben Oheimen und Schwagers, Herzog FRIEDRICHS zur Liegnitz und Brieg freundlicher Vererb- Verbrüderung und Zuschreibung Seiner lieben Lande und Fürstenthümer, bewilligen Wir Marggraff Joachim Churfürst ic. hiemit vor Uns, Unser Erben und Nachkommen, von Erben zu Erben, für und für Seiner Lieben und Ihren Männlichen Leibs- und Lehn- Erben, auch für und für, zu einem gegen Anfall und Aarwartung, ob sichs zurüge, oder in zukünftigen begeben, daß der Hochgebohrne Fürst, Unser freund- licher lieber Bruder Herr Johannes Marggraf zu Brandenburg und Seiner lieben Erben für und für, an Männlich Ehelichen Leibs- Lehn- Erben und folgendt Wir Marggraff Joachim, Chur- Fürst, dergleichen und Unser beederseits Männlich- Ehelich Leibs- Lehn- Erben, für und für, von Erben zu Erben, ohn Männlich Leibs- Erben verfallen, angehen und dieselben nimmer seyn würden; So sollen alsdenn Unsere Fürstenthümer, Herrschafften und Güter, als nemlich Crossen, Züllich, Sommerfeld, samt den Bobersbergischen Land-

Ländchen, die Herrschaft Cottbus, Peig, Zosen, Tempze, Beerwalde und der Hof Groß Liebenau, in aller Maas, unser gnädiger Herr und Vetter der Churfürst und desselben Vorfahren Seeliger und löblicher Gedächtniß, dieselben inne gehabt, gebraucht, an obbemeldten Unsern lieben Brüder, und Uns gestammet und vererbet, Wir dieselben inne haben, besitzen, gemüssen und von einem regierendem Könige der Cron Bohaimb zu Lehn und Pfandschaft tragen und haben, oder was Wir, oder Unser Erben in zukünftigen Zeiten, unter einem regierendem Könige der Chron zu Bohaimb, Erblich oder Pfandsweise haben und überkommen werden; an obgenannten Unsern freundlichen lieben Oheimen und Schwägern, Herren Friederichen, Herzogen zur Liegnitz, Seiner lieben Erben und derselben Männlichen Ehelichen Leibs-Lehns-Erben, für und für, von Erben zu Erben, gänzlich und gahr, zu Erbeigen in aller maß, als dieselbigen Unsere Land und Leuthe, wie obgemelt, von natürlicher angebörner Sippschaft auch gemeinen beschriebenen Gesetzen, geordneten und sonst gewöhnlichen Landläufftigen Rechten, Freyheiten Gewohnheiten, Vergnadungen und Herkommen, an Ihr Edl. vererbt, angestorben und gefallen wären, auch erblich und ewiglich bey Ihr Edl. und derselben Männlichen Ehelichen, Leibs-Lehns-Erben, von Erben zu Erben, als den rechten Erb-Herren, erblich bleiben sollen.

Und damit diese Unsere Erbliche, ewige und unwiederruffliche Verträge und Erbverbrüderung desto mehr bey Macht erhalten; So haben Wir Marggraff JOACHIM Churfürst gewilliger und zugesaget; Willigen und zusagen, daß hiemit, in Kraft dies Unsers Brieffes vor Uns, Unser männliche Erbliche Leibs-Lehns-Erben, für und für, von Erben zu Erben, wann sich ein Fall an Uns oder Ihnen begübe, so oft solches geschicht, so sollen Wir und Sie verpflichtet und verhaft seyn, in den nechsten vier Wochen darnach folgend, diese Erbverträge wiederum zu ratificiren, zu bewilligen und anzunehmen, bey Fürstlichen Würden und Treuen, mit einem rechten geschwornen Eyde, den Wir und Sie mit leiblichen aufgereckten Fingern zu Gott geschworen und schweren sollen zu halten geloben,

Erbliche Be-
kräftigung der
Erbverbrüde-
rung und De-
ro Lande.

Erüge

Erüge sich dann auch zu, daß Unser Bruder Marggraff **JOHANN**S, oder Desselben Männlich ehelich Leibs- Lehns- Erben zuvor, ehe dann Wir oder Unser Erben, mit Tode verfallen und abgehen, und Seine Lande an Uns, oder Unser Erben kommen würden; So sollen alsdann alle Praelaten, Herren, Ritterschafft, Mann und Städte der obberührten Fürstenthumb, Herrschafften und Güter, als: Cossen, Zülch, Sommerfeldt, Bobersberg, Cottbus, Peitz, Zossen, Troupka, Beerwalde, und der Besizer des Hofes Groß-Liebenau, auch alle andere Umbr-Leuthe, Haupt-Leuthe, Berweser, Castner und Pfleger, Unsern Oheimen, und Schwagern denen Herzogen, zur Liegnitz, oder aber Seiner lieben männlichen ehelichen Leibs- Lehns- Erben für und für auf einen jeden Fall eines regierenden Churfürsten oder Marggraffen zu Brandenburg, der zu jederzeit dieselben Lande und Fürstenthumb inne haben würde, eine rechte Erbhuldigung thun und schwören, nach Unsern, und Unserer Erben, oder Derselben Erben, von Erben zu Erben, für und für, Abgange niemand anders, dann obgedachten Herzogen zur Liegnitz und Brieg, welche des Geblüts und Stammes den Fall erleben, vor Ihren Landes- Fürsten und Erbherren zu haben, zu erkennen und anzunehmen.

Also auch geloben, williaen, zusagen versprechen Wir, obgemelter Herzog **FRIDERICH** zur Liegnitz ic. vor Uns, alle Unsere Erben für und für, von Erben zu Erben, daß auch einem jedem regierendem Churfürsten zu Brandenburg ic. auf einen jeden Fall der Uns, oder Unsern Erben, auch derselben Erben für und für, von Erben zu Erben regierenden Herzogen zur Liegnitz und Brieg, beschehen würde, diese Verträge bey Ihren Fürstlichen Treuen, Würden und mit einem rechten geschwornen Eyde, dehn Wir und Sie mit leiblichen aufgereckten Fingern, zu Göt gezworen, und schweren sollen, verneuert, verbrieft, versiegelt und wiederumb angelobt worden.

Wir sollen und wollen auch Unserm lieben Herren Oheimen und Schwagern, Marggraff, **JOACHIM**, Churfürsten zu Brandenburg ic. so bald Unser contract und Verbrüderung vor sich, und in Ihr Krafft gehen würde, neben Ueberreichung des Unsern

Auslieferung
der Günst-
Brieffe zur
Veräusse-
rung.

Unsern oben berührten Begnadigungs und Erlaubniß, König VLADISLAI und König Ludwigs zu Hungarn und Böheims seeliger Gedächtniß auch zugleich darzu ein glaublich *transumpt* oder *vidimus* von isiger Römischer Hungarischer und Böhemischer Majestät König FERDINANDEN Bewilligung Briefes, weil darin, außerhalb dieser Vergunst, mehr Begnadigungen und Privilegia begriffen, unter glaubwürdiger Leuthe Rahmen und Siegel übergeben und zu Handen stellen.

Desgleichen so haben auch Unsern lieben Herren Oheimen und Schwagern, Marggraffen, JOACHIMEN, Churfürsten zu Brandenburg ic. alle Unsere Prälaten, Herren, Mannen und Städte, Hauptleuthe, Verweser, Pfleger und Befehlichhaber über oberzehlter Unserer Lande, Fürstenthumber, Herrschaften, Schlosse, Städte, Flecken, Gitter und Leuthe, eine rechte Erbhuldigung auf den neunenden Tag des Monats Octobris, disläufftigen Jahres darzu wir sie verschrieben und ersodert, unserer gestalten und verglichenen Notul nach, auf die Folge gethan, in Form, und Gestalt, wie hernach von Wort zu Wort beschriben ist.

Eventuale
Erbhuldigung
des
Landes.

Wir huldigen, geloben, schweren, und thun dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friderichen dem Eltern in Schlessien zur Liegnitz und Brieg Herzogen, und Seiner Fürstlichen Gnaden, Männlichen Ehelichen Leibs-Lehns-Erben, von Erben zu Erben, für und für, zuvorauß, als Unserm Natürlichem Regierendem Erb-Herren und Landes Fürsten und, wo Sein Fürstl. Gnad nicht mehr wehre, auch keine Männliche-Eheliche

Huldigungs-
notel von fällen
zu fällen.

☉

liche

liche Leibes Lehns. Erben hinter sich verließ, alsdann dem Durchlauchtigstem, Hochgebohrnem Fürsten und Herren, Herren Joachim, Marggraffen zu Brandenburg und Churfürsten ꝛc. Seiner Churfürstl. Gnaden Ehelichen Männlichen Leibes. Lehns. Erben, für und für, zu iederzeit regierenden Churfürsten und, ob Seine Churfürstlich Gnad, nimmer wäre, auch keine Männlich Eheliche Leibes. Lehns. Erben hinter sich verliesse, alsdann dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herren Johannsen Marggraffen zu Brandenburg, und Seiner Fürstlich Gnaden, Männlichen Ehelichen Leibes. Lehns. Erben, von Erben zu Erben, für und für; Wo aber Sein Fürstlich Gnad die auch hinter sich nicht verließ, den andern Ihrer Churfürstl. Gnaden Vettern, Marggraffen zu Brandenburg und in Francken, auch der beyden Stämme zu jederzeit regierenden Churfürsten; doch so fern, hochgedachter Marggraff Johanns diese aufgerichtete Verträge annehmen, ratificiren, und besiegeln würde, sonst aber, wie solchs ver-

verbleibt, allein den obbemelten Ablauf nach dem
 Churfürsten, und seiner Churfürstl. Gnaden Er-
 ben, und wo Sein Churfürstlich Gnad nicht mehr
 wäre, auch keine Eheliche Männliche Leibes-
 Lehns Erben, hinter sich nicht verließ, als dann
 Ihrer Churfl. Gnaden Bettern alleine, Marg-
 grafen zu Brandenburg und zu Francken, und
 Ihr aller Fürstlich Gnaden Männlichen Leibs
 Lehns Erben für und für von Erben zu Erben,
 welcher die Zeit regierender Chur-Fürst sein wür-
 de. Wo aber Marggraf Johannis diese Erbver-
 brüderung nicht ratificiret, und das Chur-Für-
 stenthumb auf Ihn und Seine Erben käme, als
 dann den regierenden Aeltesten Marggrafen zu
 Francken und Ihr allerseits Fürstl. Gnaden
 Männlichen Ehelichen Leibs-Lehns-Erben, eine
 rechte Erb-Huldigung, nach laut zwischen aller-
 seits Ihrer Churfürstlich und Fürstlich Gnaden
 aufgerichteten Erb-Verträgen und Verbrüde-
 rung, Dem vorgenannten Herren Friederichen
 dem Aelteren Herzoge zu Liegnitz und Brieg,
 und Seiner Fürstlich Gnaden, Männlichen Ehe-
 lichen

lichen Leibes-Lehns-Erben, von Erben zu Erben,
für und für zu voraus, und wann Seine Fürstl.
Gnad nicht mehr wäre, oder keine Ehelichen
Männlichen Leibes-Erben, von Erben zu Erben,
für und für, hinter sich nicht verließ, dem vorge-
nannten Herrn Marggraffen Joachim zu Bran-
denburg ꝛc. Churfürsten, und Seiner Churfürst-
lichen Gnaden Männlichen Ehelichen Leibs-
Lehns-Erben, und wann die auch nicht wären,
oder Sein Churfürstlich Gnaden die hinter sich
nicht verliessen, dem obgedachten Marggraff Jo-
hansen und Seiner Fürstlich Gnaden, Männli-
chen Ehelichen Leibs-Lehns-Erben/ so weit sein
Fürstlich Gnad diese Verträge ratificiret/ wo
aber Sein Fürstlich Gnad ohne Männliche
Leibs-Lehn-Erben auch verfiel/ alsdann den an-
dern Ihrer Churfürstlich und Fürstlich Gnaden
Bettern/ den Marggraffen zu Francken/ und
Ihr aller Fürstlich Gnaden Männlich-Ehelichen
Leibs-Lehns-Erben für und für von Erben zu
Erben/ wie obberührt/ auch von Lehns wegen
und sonst getreu/ gewärtig und gehorsam zu seyn/
Ihren

Ihren fromen zu werben/ und Schaden abwend-
den/ auch die Lehn zu verdienen/ und auf jede
Fälle keine andere, dann diese Huldigung gelo-
ben und schwebren, und alles das zu thun/ das
getreue Lehnmanne und Untertanen Ihren
Lehn- und Erb- Herren zu thun schuldig und
Pflichtig sein/ getreulich und ohn Befehrd/ als
Uns **GOTT** helffe/ durch **CHRISTUM** seinen
einigen Sohn.

Dergestalt, also, und nicht anders, sollen zu iederzeit von ei-
nem jedem Herzoge zur Liegnitz und Brieg, die Erbhuldigung
und Pflicht von Ihren Landen und Leuthen genommen werden,
und, so oft ein Fall an einem regierendem Herzoge zur Liegnitz und
Brieg beschehen würde, so sollen alsdann die andern, so noch im
leben, zu iederzeit einem regierendem Churfürsten zu Brandenburg
des Gesipps, den verstorbenen vermelden, ihn vier Wochen zuvor, und
ehe die Erbhuldigung genommen, darzu erfordern, alsdann und
nicht eher auch sonderlich in beysein des Churfürsten, oder in Seiner
Gesandten Rächte, gegenwärtig die Huldigung wie oben begriffen,
von ihren Landen und Leuthen nehmen.

So aber Marggraf Johannis, und desselben Erben alle ab-
gegangen, die Lande an Uns Marggraff Joachim Churfürsten zc.
oder Unsere Erben, von Erben zu Erben, gereichen, und kommen, oder
Marggraf Johannis, diese Verträge ratificiren würde, so soll es auch
in aller Maass von Uns, und beyden Unsern Erben für und für,
und mit der Erbhuldigung derselben Unser obbenannten verbrüdereten
Lande und Leuthe wiederumb wie von den Herzogen zur Liegnitz
und Brieg zu jeglichen Fällen jede Zeit auch in vier Wochen ge-
halten werden, wie es dann oben auch berühret,

So sollen und wollen wir Margraf Joachim Churfürst ꝛc. von Römischer Königl. Majest. als Könige zu Böhaimb, und Herzogen in Schlesien über diese obgemelte Unsere verbrüdere Güter, Ihrer Königlichen Majestät Consens bey Römischer Königlichen Majestät erhalten; und Unser Bruder Johannis diese Unsere Verträge, wie obstehet, beliebet und annimbt, oder aber an Männlich Leibs-Lehns-Erben, vor Unsern Tode, oder Absterben Unserer Leibs-Lehns-Erben, vorsehl; So sollen alsdann in beyden Fällen in vier Wochen, nechstfolgendt Dieselben Unterthanen der bemeldten verbrüdereten erblichen Lehn- und Pfandt-Stätten, an Uns Herzog Friedrichen, und an Unser männlich ehelich-Leibs-Lehns-Erben, und Derselben Erben, von Erben zu Erben, für und für, mit der Erbhuldigung, Eyden und Pflichten, wie obgemeldet, geweiiset werden. Was aber die vorbemelte Erbverbrüderung von Unserm Herzog *FRIDERICHS* Landen, meldet, soll nichts destoweniger in Ermangelung und Weigerung der Römischen Königlichen Majestät Consens, Unserm lieben Herren Oheimen und Schwagerm dem Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. und Seiner Liebden Erben, für und für von Erben zu Erben, in allen Artickeln und Stücken, wie Dieselbigen inne halten, unverrücket bey Krafft bleiben, und unverbrochlich, ohne Wiederrede oder Anfechtung, gehalten werden.

Es soll auch alle dieweil von Uns obbenannten Fürsten ein männlich ehelich-Leibs-Lehns-Erbe verhanden, die andere Parthey sich der Erbschaft auf diesen Vertrag nicht anmassen, sondern denselbigen letzten Erben, bis zu endtlichem Abgange und dem Falle, ohne Irung und Eintrag bey Seinen andern Leuthen und Regiment, ohne Hinderung bleiben lassen.

Stünde aber auch Unser einem aus Feld-Zügen, Kriegs-Läuften, und Unser selbst eigenen Gefängnissen, die unvermeidliche anliegende Noth zu, daß Wir Unser Schloß, Städte und Amt zu verpfänden, oder zu verkauffen gedungen: So soll Uns das auf die Fälle, mit Vorwissen des andern Theils, frey und zugelassen seyn. Unser einem sonst eine Summa Geldes auf Seine Aempter, oder Dörffer, zu Seiner hohen anliegenden Nothdurfft aufzubringen, von nöthen, daß soll einem jedem unter Uns zu jederzeit frey vorbehalten

Notzfälle
der Veräuße-
rung.

halten seyn; dennoch also, daß dieselben Aemter und Dörffer von den Fürstenthümbern oder Herrschafften nicht sollen abgefondert werden. Trüge sich auch zu, daß irgendt einer unter Uns, zu Ausbreitung obgemelter Fürstenthümer, oder Herrschafften andere Land und Leuthe erblichen oder Pfandsweise zu und an sich bringen wolten und ihme wäre von nöthen, etliche Flecke oder Weichbilder, welche geringer wären, als die, so Er zu sich brächte, zu verpfänden, oder erblich zu verkaufen, das soll ein ieder in einem solchen Falle auch zu thun Macht haben; doch daß Wir in alle wege einer dem andern in solchen allen obgeschriebenen zustehenden Fällen, dieselbigen Güter so wir zu Unserm Nutzen, oder sonst, wie vorstehet, zugelassen, gedungen, zuvor anbiten, und vor andern Ihm selbigen kauffe oder Verpfändung zukommen lassen.

So auch, nach Unser benannten Fürsten oder Unserer Erben für und für von Erben zu Erben, durch tödtliche Verledigung, solche verbrüderete Erb-Lande dem andern heimfallen und zukommen würden; was alsdann in desselben abgegangnem Lande verleihegedingt und verwoitumbt wäre, soll in alle Wege unangefochten und wie Leibgedings-Recht und Gewohnheit ist, bleiben und gehalten werden. Dergleichen ob dem Fräulichem Geschlecht Ihr verschrieben und zugesagtes Heurath-Verdt nach gewöhnlicher Aufsteuerung beider Theil, nicht entrichtet, oder abgegeben, oder die sonstn aufgestattet wären, sol ihnen, was nachständig ist, ohne Weigerung vergnügt und abgeleget und sie auch, nach ihrem Stande, ausgesteuert werden.

Es sol auch Unser jeder, und aller Erben für und für, von Erben zu Erben, welcher nach Göttlichem Willen des andern Todes-Fall, ohne hinterlassung Männlicher Leibs, Lehns-Erben, erlebt, und seine Land und Leuthe auf diese Erbverbrüderung überkombt, dieselbigen Unterthanen, des verledigten Fürstenthumbs, Geislich und Weltlich, bey allen ihren privilegien, Freyheiten, und guten Gewonheiten bleiben lassen, sie darüber nicht beschweren, noch bedrängen, sondern ihnen dieselben wiederumb confirmiren, und sie darüber schützen, vertheidigen und handhaben.

Alle diese obbeschriebene Stück, Punct und Artickel haben Wir obgenante Chur- und Fürsten, an ein ander bey Unserm Fürstlichen Handgebenden Treuen, Würden, Ehren und mit einem rechtem geschwornem Eyde, dehn wir mit leiblichen aufgereckten Fingern

Fürstliche
Erb Tochter.

Freiheit der
angefallenen
Unterthanen.

Sanctio die-
ser Verbrüde-
rung.

zu GOTT geschworen, gelobt, geredt und zugesagt, statt, fest und unverbrüchlich zu halten. Solten noch wollen die auch nicht articuliren, noch die anders auslegen, noch verstehen, sondern der, nach Ihrer schlechten Form, Worten und Inhalt getreulich nachkommen, ohn allerley Behelff, Eintrag und Auszüge, und sonder alle Argeliff und Gefehrde. Desß all: s zu wahren Urkund, und ewiger Bekänntniß, auch steter Befestigung haben Wir Marggraff Joachim Churfürst und Wir Friedrich der ältere Herzog zu Liegnis und Bries, vor Uns, Unser Erben, von Erben zu Erben, für und für, diese Erbverbrüderung mit eignen Händen unterschrieben, und anhangenden Innsiegeln versiegelt, auch Wir Herzog Friederich Unsere beyden Söhne, Herzog Friederich der Jünger und Herzog George dieselbige zu mehrer Befestigung neben uns, mit Ihren eiaenen Händen unterschrieben und beschwören lassen. Desgleichen Wir Joachim Marggraf zu Brandenburg Churfürst, auch bewilligt, wann beyde Unsere Söhne Marggraf Johanss Georg und Marggraf Friederich, ein jeder zu Seinen mündigen Jahren komt, sich, auf erfodern und beschicken Unsers lieben Oheimen und Schwagers Herzog Friederichs zur Liegnis, oder Seiner lieben Erben, mit Ihren eignen Händen auch zu unterschreiben und dieselbe zu schweren: Alles getreulich sonder Gefehrde. Geschehen und gegeben zur Liegnis am Freytag nach Galli, CHRISTI Unsers Herrn Geburth, tausend fünf hundert und im sieben und dreyßigsten Jahre.

Joachim, Churfürst.

Friedrich, Herzog zu Liegnis.

Friederich, der jüngere Herzog zu Liegnis.

George, Herzog zu Liegnis.

Wirkliche
Eides-For-
mel.

Also wie hienach von Wort zu Wort geschriben stehet, haben die Chur- und Fürsten in Persohn diese Erbeinigung einander zu halten geschworen.

Diese Erbverbrüderung und Einigung, wie dieselbig in allem Ihren Inhalt von Artickel zu Artickel und von Wort zu Wort begriffen; Gelobe und schwere Ich also statt, fest und unverbrochen und unwiederrufflich zu halten und derselben nachzukommen, getreulich und ohn alles Gefehrde, als mir GOTT helffe und das heilige Evangelium.

Lit.

Lit. G. ad pag. 18.

Eadung der Herzoge und Fürsten zu Liegnitz,
wegen der mit dem Churfürsten zu Brandenburg errichteten,
beschwohren und gebuldigten Erbverbrüderung
an. 1546.

Wir FERDINAND, von Gottes Gnaden, Römischer
König, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Ger-
manien zu Hungarn und Böhaimb, Dalmatien, Cro-
atien ic. König, Infant in Hispanien, Erzherzog zu Oester-
reich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lützenburg und in
Schlesien Marggraf zu Lausniz ic. Erbitten den Hochgebohr-
nen, Unseren Oheimen, Fürsten, Lieben Getreuen Friederichen dem
älteren, Friederichen dem jüngeren und Georgen, in Schlesien, Her-
zogen zur Liegnitz und Brieg, Unsere Königl. Gnad und alles Gutes,
Lieben getreuen, Uns haben die Stände Unsers Königreichs Böh-
heimb, auf jüngst gehaltenem Landtage, mit beschwerd ange-
bracht, welcher Gestalt Ihr sämtlich des nechstverschieden 1537sten
Jahres, am Freytag nach St. Gallen Tag zur Liegnitz und dann
auch auf den 19ten Tag Octobr. letztgemeldten 37sten Jahres, samt
Euren Landschaften von Prälaten, Herren, Mannen, Städten,
Hauptleuten, Verwesern, Pflegern und Befehlshabern, ein
vermeinte Erbverbrüderung und Erbbuldigung samt etlichen
beschwerlichen Anhangen und Verbindungen, mit dem Hoch-
gebohrnen Joachim, Marggrafen zu Brandenburg, zu Sret-
tin, Pommern der Cassuben, Wenden Herzogen Churfürsten,
aufzurichten und zu vollziehen entstanden haben sollet, welche
Euer vermeintlich fürgenommene und aufgerichtete Verbrüderung
und Erbbuldigung, wieder Unser Cron Böhmen und derselben
Stände, alt erlangte und habende Freyheiten, Rechten, Gerechtig-
keiten, Verträge, Satzungen, Vereinigungen, Einleitung, erlangtes
Eigenthum, derselben Euer Verwandniß und in gemein wieder
ganser Unser Cron Böhmen, auch derselben Glieder und Stände
Aufnehmen, darzu gangen gemeinen Nus, hoch nachtheilig und
schäd-

schädlich und deß alles halben an Ihme selbst unkräftig und nichtig, oder je alles unrechtmäßig und ganzen gemeinen nutz und Wohlfarth, Unserer Eron Böhmei derselben Stände und Glieder schädlich und ärgerlich zu castiren, aufzuheben und abzuthun seyn sollen. Derohalben se dann Uns unterthäniges Fleißes ersuchen und gebeten; Ihnen gegen Euch Ladung zu erkennen und rechtliche nottürftige Handlung gnädiglichen zugestatten.

Die weil Wir nun Unserem obliegenden Königlichem Amte nach, Männlichen Rechtens zu gestatten, Uns schuldig erkennen und für Uns selbst gnädiglich wohlgeuogen seyn und demnach Ihnen solche Ladung gnädiglich erkennet haben; so erfodern, heischen und laden Wir Euch sämtlich und Euer jeden besonders endlich und peremptorie, hiemit ernstlich befehlende, daß Ihr auf den Dienstag nach dem Sonntage *quasimodogeniti* den vierten Tag, des nächstkünftigen Monats May, zu früher Tageszeit, in eigner Person, in Unser Stadt Breslau, auf den Käyfers Hof, für Unser Königl. Person, erscheinet, und mit allen und jeden Euren Rechten, Berechtigkeiten und Behelffen, so Ihr obberührter Sachen halber zu haben und zu brauchen vermeynet, gefast und geschickt seyd und bemelter Unser Eron Böhmen Stände verordneten Gewalt und Befehlshaber, Klagsprüche und Foderung obbeschriebener Sach und Handlungen halb, verrechtet und dagegen Euere Rechtl. Nothdurft und Behelf wo Ihr einige zu haben vermeinet fürbringen, den Sachen biß zu endlicher Erkänntniß und Erledigung gehorsamlich aufwarten, denn wie Eurem Gegentheil solchen Rechtstag auch Urkunde und Ithro oder Sie erscheinet also, oder nicht, so soll und wird nichts desto weniger, auf des erscheinenden und gehorsamen Theils, ferner rechtliche Anruffen ergehen und geschehen, was recht ist. Darnach wisset Euch zu richten. *datum* Olmütz den letzten May. 1546.

Lit. G G.

Unrichtiger Cassations-Abschied solcher Churbrandenburgischen und Liegnitzischen Erbverbrüderung, einseitig und widerrechtlich, abgefasset zu Breslau an. 1546.

Wir

SIE FERDINAND von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs in Germanien, Croatien ic. König, Insate in Hispanien, Erzherzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraf zu Lausnitz ic. Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe und thun kund aller Männlich, als Uns die Wohlgebohrnen, Gestrengen, Ehren-Besten, Ehrbaren, Ehrsamten und Unser lieben getreuen N. Gemeine Stände Unseres Königreichs Böhmen, auf jüngst gehaltenem Land-Tage zu Prage mit Beschwerung anbracht, wie sich die Hochgebohrne Unsere Oheimen, Fürsten und lieben Getreuen Friederich der Aeltere, Friederich der Jüngere und George, in Schlesien, Herzogen zu Liegnitz und Brieg ic. mit dem Hochgebohrnem Joachim Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern der Cassuben und Wenden Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen ic. des Heil. Römischen Reichs, Erzcämmerer, Unserem lieben Oheimen und Churfürsten, Unserer Cron Bohaimb, allda erlangeten und habenden Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Verträgen, Sagungen, Vereinigungen, Einleibungen und Verwandnüssen entgegen und zu wieder derselben Cron, und Ihnen zu merklichem Nachtheil und Schaden, einen contract und Vertrag einer Erb-Verbrüderung aufzurichten, und zu vollziehen unterstanden haben; Derohalben und dierweil solcher contract und Verbrüderung, der Cron Bohaimb, auch Ihnen den Ständen und Gliedern nachtheilig schädlich und ärgerlichen und der Ursachen wegen, Uns demüthiglich angefleht, und gebethen, daß Wir Ihnen gegen ermelten Herzogen zur Liegnitz Ladung zu erkennen und rechtlicher Nothdürftiger Handlung gnädiglich zu gestatten gerubeten; Dierweil Wir nun auf Unserem tragendem Königl. Ambr, Männlichen Rechts zu gestatten und zu verheiffen mit Gnaden gewogen seyn, Uns auch das zu thun schuldig erkennen, haben Wir auf solche der Stände Unterthänige demüthige Bitte, als regierender König, zu Bohaimb und Obrister Herzog in Schlesien, beyde Theil auf Dinstags nach dem Sontage Quasimodogeniti, daß ist den vierdten Tag gegenwärtigen Monats May, hieher in Unser Stadt Breslau, in Unserm Königl. Hof vor Unser Königl. Verfohn, zu rechtlicher Handlung zu erscheinen.

peremptorie citirt und erfordert, darauf auch ermelbte Stände
 Unserer Cron Lehnen, durch Ihre Befehlhaber, und Nachnehmer,
 als Kläger, dergleichen auch ernente Herzogen von der Liegnitz alle
 Drey in eigener Person alhier ankommen; Und dieweil Herzog
 Friederich der Aeltere Seiner zugestoffenen Leibes Schwachheit
 halben, vor Unser Königl. Person, zu den Handlungen mit zueer-
 scheinen etwas verhindert, beyde Herzogen Friederich der Jüngere
 und George für sich selbst und an statt und auf Befehl ihres Va-
 tern, als Antwortter, gehorsamlich erschienen, alldar Wir beyder
 Theil, Klag, Antwort und, Gegen: Rede und Nothdürfftig
 fürbringen, etliche Tage nacheinander, nach Nothdurfft angehöret
 und vernommen, und folgendts auf der Theile gethanen Recht: Satz,
 die Sache mit allem Fleiße statlich erwogen und berathschlaget, und
 folgend nach statlicher Erwegung und Berathschlagung des Han-
 dels, mit wohlbedachtem Muthze und recht erwiesen, In solchen
 nachfolgende rechtliche Erkänntniß und Ausspruch gethan, nemlich:
 das in dieser Rechts: Sachen, so sich zwischen oberwehnten Unser
 Königreichs Böhemb, Ständen und desselben Verordneten
 Mache: Mannen, Klägern eines und obbemeldten Friederich
 dem Aelteren, Friederich dem Jüngern, und Georgen in Schles-
 sien zur Liegnitz und Brieg Herzogen, Vater und Söhnen, be-
 klagten andertheils gehalten, belangend, einen contract und Ver-
 trag einer Erbverbrüderung in actis angezogen, so bemelter Herzog
 Friederich der Aeltere, mit Rath und Vorwissen, bemelter
 seiner Söhne, mit obernantem Marggrafen Joachim Chur-
 fürsten fürgenommen verbriefft und bey handgebenden
 Treuen und geschworenen Eydschwären, geglobet und zuges-
 sagt, und für sich, und seine Erben, mit eigener Hand unterschrieben
 und anhangendem Innsiegel besiegelt, und zu mehrer Befestigung,
 bemelte seine Söhne, neben ihme, mit ihren eigenen Händen un-
 terschrieben und schweren, und darzu die Unterthanen der Land-
 Fürstenthümer, Herrschafften, Schlöffer, Städten und Glei-
 chen, in der gedachten Erbverbrüderung, b. ² abt, obbemeld-
 tem Churfürsten eine rechte Erbholdigung, auf die Flecke im-
 men begriffen thun und schwerren lassen: Wir als König in
 Böhemb, und Obrster Herzog in Schlesien, auf Klage, Antwort,
 Rede, Wieder: Rede und alles fürbringen und gethanen Rechts:

Satz,

Sag, mit Urthel zu Recht erkennen: das bemeldtem Herzog
 Friederich dem Aelteren, Unserm, als Regierendem Könige zu
 Böhmen und Obristen Herzogs in Schlessien, Fürsten und
 Lehn-Mann abberührten *contract*, Vertrag und Erbverbrü-
 derung fürzunehmen und aufzurichten und darinnen sich mit
 dem Churfürsten zu Brandenburg dermassen Erblich zu ver-
 brüdern, zu vereinigen, zu verordnen und zu disponiren, wo
 sichs begeben würde, das Er oder Seine Männliche Eheliche
 Leibs-Lebens-Erben mit Tode abgiengen und keiner Ihre-
 Stammes und Geblütts mehr verhanden, das alsdann, Unser,
 und Unsers Königreichs Böhmeins Eigenthumb, und dem
 Herzog Friedrichs Lehn der Lands-Leuthe, Schlöffer, Ambr,
 Vogteyen, Städte, der Fürstenthumber, Liegnitz und Brieg,
 samt allen den zugehörigen Aemtern, sambt allen der Aemtern,
 Schloß, Städte und Weichbüdern, Zepnar, Goldberg, Gräz-
 berg, Lüben und andere ir mehr berührtem *contract* und Ver-
 trag, die Erbverbrüderung benant, wie er die 1730 hat und
 Er und seine Erben bis auf den letzten seines Stammes und
 Geschlechts, Todt, an sich bringen und hinter Ihrer verlassen
 werden, an obbemeldten Churfürsten zu Brandenburg, dessel-
 bigen Männlichen Ehelichen Leibs-Lebens-Erben für und
 für zu iederzeit regierenden Churfürsten zu Brandenburg, und
 wo die nicht mehr wären, an des Churfürsten Bruder den Hochs-
 gebornen Johannsen Marggraffen zu Brandenburg, zu Stettin,
 Pommern, der Cassuben Wenden Herzog, Burggraffen zu Nürn-
 berg und Fürsten zu Rügen; Unserm lieben Oheim und Fürsten
 und desselben Männlichen Ehelichen Leibs-Lebens-Erben, oder wo
 dehero auch keiner mehr verhanden, an dehn welcher aus dem andern
 Marggrafen zu Brandenburg zu Francken, zu ieder Zeit das Chur-
 Fürstenthum der Marck inne haben, und regierendes Chur-Fürst
 darinnen sein würdet, zu Erbeigen, als ob Sie von natürlicher an-
 geborener Gipschafft, nach gemeinen beschriebenen Gesetzen, Rechten
 und Begnadungen von sich vererbet wären, fallen und bey Ihnren
 und derselben Erben für und für, als dem rechtem Erbherrn, erblich
 und ewiglich, bleiben sollen und democh solchen *contract* für sich zu
 schwehren und abgedachter Land, Schloß, Städte und Flecken,
 Unterthanen bemeltem Churfürsten darauff Erbhuldigung thun zu
 lassen.

lassen und dann auch bemelten Seinen Sohn Herzog Friedrich und Herzogen Georgen, solchen contract und Vertrag, auf vorgehend Rathen und Berwissen, mit eigenen Händen zu unterschreiben und zu schweren nicht geziemet und gebühret hat, sondern daß derselbe contract und Vertrag mit obberühertem Seinem Inhalt, an Ihme selbst, samt so darauf erfolget, von Rechts wegen nichtig und unkräftig und, so viel er mit der That in Wirkung bracht, abzuthun und zu vernichten und zu cassiren s. 7. Wie Wir dann solchen contract und Vertrag und was darauff erfolget, aus Königlichem und Landes Fürstlichem Richterlichem Amt, hiermit für unbündig, unkräftig und nichtig erklären und erkennen, daß bemelte Drey Fürsten, Vater und Söhne davon abzustehen, die Brieffe, so sie derhalben von sich gegeben, wieder an Sich zu nehmen zu cassiren und Uns also cassiret zu überantworten, auch die Unterthanen obbenenter dem Churfürsten zu Brandenburg geschwornen Erbbuldigung halben zu bemüßigen und unanspruchig zu verschaffen schuldig seyn und sollen innerhalb Sechs Monathen, von heut an zu rächten, dem nechstem solchen Vernichtung und Bemüßigung halb, daß die also beschehen ist, Uns glaubwürdigen Schein und Urfundt fürbringen. Wir wollen Uns auch, gegen den Herzogen zur Liegnitz, hiemit vorbehalten haben, zu suchen und für zunehmen, was sich oberzehlten Handlungen, Wirkung und Pönsfalls halber gebühret und recht ist.

Solcher Unserer gesprochenen und eröffneten Urtheil, baten Uns beede Partheyen, daß Wir ihnen derselben glaubwürdigen Schein zu geben, gnädiglich geruheten; welches Wir Ihnen unter Unser Verfertigung und anhangenden Inn-Siegel gnädiglich bewilliget haben.

Geben in Unser Stadt Breslau, den 18ten May, nach Christi Unsers Herren Geburth im 1545ten Unserer Reichs, des Römischen im 16den und der andern alle im 10ten Jahre.

Aus dem

Berauischen Vertrag d. d.

den 11. Julii 1603.

Daß kein regierender Herr in dem Chur- und
Fürstlichem Hause Brandenburg etwas zu veräußern Macht
habe; Jägerndorff insonderheit auch bey demselben,
auf alle Zeiten und Fälle, verbleiben und nimmer
veräußert werden solle.

Sind hieweil wir unser Herzogthumb Jägerndorff, wohlge-
dachtet unserm freundlich lieben Vettern; dem istsregierens
dem Churfürsten und desselben freundlichen lieben Söh-
nen auf gewisse Maß übergeben, darauf mehr wohlernandter
Churfürst solch Unser Herzogthumb aniso ferner, derselben freunds-
lich geliebtem Sohne, Herrn Johannis Georg Marggraffen zu
Brandenburg ꝛ. Administratorm hoher Stift Straßburg ꝛ.
Aus sonderlichen Väterlichem Willen, weil er gleichwohl der ans-
dergebobrne Sohn ist, über das *deputat*, als ein voraus, Erb-
lich und eigenthumlich eingeräumt: So soll es hinführo bey seiner
Ebd. und derselben Männlichen Leibes- Lehns- Erben verbleiben,
aber mit keinen Schulden beschweret, und da gleich vor gedach-
tem Herrn Administratorm kein Männlich- Lehns- Erbe vorhan-
den wäre, doch vom Churfürstlichem Hause Brandenburg Männ-
lichen Stammes nicht gerissen; sondern derselben Lyni einem
wiederum eingethan werden, ꝛ.

Ferner, nachdem auch in Churfürst *ALBERTI Achillis*
disposition, unter andern, verordnet; daß kein regierender Herr,
von Landt, Leuten, Schloßern oder Gütern, nicht was zu ver-
geben oder zu Kirchhät zuversetzen oder zu verkauffen Macht
haben solle: Lassen wir es gleichfalls
dabey billig beruhen.

ERRATA.

Lit. B. pro p. 16. lege p. 14. Lit. C. pro p. 17. lege p. 14.
Lit. D. pro p. 18. lege p. 15. Lit. E. pro p. 18. lege p. 15.

AB 50C $\frac{3}{1,35}$

ULB Halle

004 718 992



3

107







Rechtsgegründetes
Eigentum

Des
Königlichen Chur-Hauses/
Preussen und Brandenburg/
Auf die Herzogthümer und Fürstenthümer,
Bägerndorff / Siegnitz /
Brieg / Wohlau /
und zugehörige Herrschaften
in Schlesien.



Im Jahr 1741.

